Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3302

29. 10. 79

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum April 1979 bis September 1979)

Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Das herausragende europapolitische Ereignis im Berichtszeitraum waren die ersten allgemeinen und direkten Wahlen zum Europäischen Parlament vom 7. bis 10. Juni 1979. Am 17. Juli ist das neugewählte Parlament in Straßburg zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Nahezu zwei Drittel der wahlberechtigten Bürger in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben an der Europawahl teilgenommen und dem Parlament eine neue, auf einem direkten Mandat beruhende Legitimation verliehen. In der Bundesrepublik Deutschland fand die Wahl am 10. Juni statt; die Beteiligung lag mit 65,7 v. H. etwas über dem Durchschnitt der Gemeinschaft. Die beiden ersten Sitzungswochen im Juli und September 1979 haben deutlich gemacht, daß das Europäische Parlament politischer geworden ist und einen entsprechenden Einfluß auf die weitere Entwicklung der europäischen Integration nehmen wird.

Der Europäische Rat in Straßburg befaßte sich am 21./22. Juni 1979 vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf dem internationalen Ölmarkt vorrangig mit den Problemen der zukünftigen Energieversorgung der Gemeinschaft. Das von ihm zur Absicherung einer möglichst ungestörten weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in der EG entwickelte und auf einer Eindämmung der Erdölimporte sowie der Herbeiführung einer weltweiten Energiestrategie zwischen Verbraucher- und Erzeugerländern beruhende Konzept war Grundlage der Erörterungen auf dem anschließenden Weltwirtschaftsgipfel in Tokyo am 28./29. Juni. Wichtiger Beratungsgegenstand des Europäischen Rates in Straßburg waren außerdem eine verstärkte Konzertierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten und die Förderung der Konvergenz ihrer wirtschaftlichen Leistungen. Es bestand Übereinstimmung, daß sich das Europäische Währungssystem in seiner Anlaufphase bewährt hat.

Mit dem Abschluß der Verhandlungen über den Beitritt Griechenlands zur EG und der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 28. Mai 1979 in Athen wurde eine wichtige Etappe der zweiten Erweiterung der Gemeinschaft erreicht. Wenn bis dahin alle Vertragspartner ratifiziert haben, wird Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 1981 der 10. Mitgliedstaat. Das deutsche Vertragsgesetz ist vom Bundeskabinett verabschiedet und liegt den gesetzgebenden Körperschaften vor. Die Beitrittsverhandlungen mit Portugal wurden fortgeführt; mit einem ersten Ministertreffen haben am 18. September in Brüssel die Sachverhandlungen über den Beitritt Spaniens begonnen.

Im Bereich der Außenbeziehungen konnten die Multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT, bei denen die Gemeinschaft eine konstruktive Rolle gespielt hat, weitgehend abgeschlossen werden. Das Verhandlungsergebnis ist für die Erhaltung und Ausweitung des freien Welthandels und für das Zurückdrängen protektionistischer Tendenzen von zentraler Bedeutung. Es ist von der EG am 12. April 1979 paraphiert worden. Nach einjährigen Verhandlungen fand Ende Juni 1979 in Brüssel die abschließende Verhandlungskonferenz zwischen der EG und den AKP-Staaten über die Erneuerung des Abkommens von Lomé statt. Das neue Abkommen ist gegenüber Lomé I in wesentlichen Punkten verbessert worden und kann als ein beispielhaftes und in die Zukunft weisendes Modell für die Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern angesehen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt; auf sie wird bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen.

2. Institutioneller Ausbau

Vom 7. bis 10. Juni 1979 fanden erstmals in den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften allgemeine unmittelbare Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Von den rund 180 Millionen Wahlberechtigten aus der Gemeinschaft haben sich knapp 111 Millionen Wahlbürger an dieser ersten europäischen Volkswahl beteiligt, was einer Wahlbeteiligung im EG-Durchschnitt von etwa 61 v. H. entspricht. Die Wahlbeteiligung war in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch; sie betrug bei der in der Bundesrepublik Deutschland am 10. Juni 1979 durchgeführten Wahl 65,7 v. H. und lag damit noch über dem EG-Durchschnitt. Die von den insgesamt 81 deutschen Abgeordneten auf Berlin entfallenden drei Abgeordneten wurden mit Rücksicht auf die Rechte und Verantwortlichkeit der Drei Mächte für Berlin am 10. Juni 1979 vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt. An den Wahlen zum Europäischen Parlament haben in der Bundesrepublik Deutschland lebende italienische Staatsangehörige durch Stimmabgabe am Ort ihres Wohnsitzes für italienische Abgeordnete teilnehmen können. Da Italien eine Briefwahl bisher nicht kennt, hatte die italienische Regierung die Bundesregierung wie auch die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten gebeten, eine Urnenwahl am Wohnsitz ihrer im EG-Ausland lebenden Staatsangehörigen zu gestatten. Die Bundesregierung hat sich dazu nach Abstimmung mit den Ländern aus übergeordneten europapolitischen Gesichtspunkten bereit erklärt.

Am 17. Juli 1979 trat das Europäische Parlament in Straßburg zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte die bisherige französische Gesundheitsministerin Simone Veil zur Präsidentin. (Ziffern 1 bis 2)

3. Innerer Ausbau

Der Europäische Rat (ER) hat auf seiner Sitzung in Straßburg am 21./22. Juni 1979 festgestellt, daß die vom ER im Juli 1978 beschlossene Konzertierung der *Wirtschaftspolitiken* der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wachstumsaussichten beigetragen hat. Allerdings habe der Ölpreisanstieg sowohl im Hinblick auf das Wachstumstempo wie auch auf das Inflationsniveau den wirtschaftspolitischen Spielraum eingeengt. Die Bundesregierung hat sich im ER für eine noch stärkere Abstimmung der Wirtschaftspolitiken, für die Koordinierung der Haushaltspolitiken und für eine intensivere Inflationsbekämpfung eingesetzt. (Ziffern 10 bis 16)

Die Straßburger Beschlüsse, die sich vor allem auch mit der Bewältigung der gegenwärtigen Energieprobleme befaßten, stellten die Grundlage für die Beratungen des Wirtschaftsgipfels in Tokyo am 28./29. Juni 1979 dar.

Der Europäische Rat hat festgestellt, daß sich das *Europäische Währungssystem* (EWS) in seiner Anlaufphase bewährt hat und daß es von großer politischer Bedeutung für die Währungsstabilität und den weiteren Ausbau Europas ist. Nach Auffassung des Rats funktioniert das EWS z. Z. zufriedenstellend und bedarf keiner Änderung seiner Regeln. Nachdem einige Vorbehalte ausgeräumt werden konnten, hat der Rat auch die Durchführung der das EWS begleitenden Maßnahmen (zinsverbilligte Darlehen) beschlossen, die die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten bei ihren konvergenzfördernden Maßnahmen unterstützen sollen.

Das EWS, das einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines stetigen und dauerhaften Wachstums in der Gemeinschaft darstellt, muß auf eine verstärkte Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und wirtschaftlichen Leistungen der Mitgliedstaaten gestützt sein. Die Konvergenzfrage beschäftigte deshalb den Rat in diesem Sommer ausführlich. Nach dem Verständnis der Bundesregierung geht es bei der anzustrebenden Konvergenz im wesentlichen um Maßnahmen durch die in erster Linie verantwortlichen Mitgliedstaaten und um eine Koordinierung dieser Maßnahmen. Dort, wo vorübergehend gravierende Ungleichgewichte bei der Lastenverteilung oder strukturelle und regionalbedingte Unterschiede auftreten, können zusätzlich auch Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft ergriffen werden. Sie können aber immer nur flankierend und unterstützend sein. Man würde dem komplexen Problem der Konvergenz der wirtschaftlichen Leistungen der Mitgliedstaaten nicht gerecht, wenn es allein auf den Aspekt des öffentlichen Ressourcentransfer reduziert würde. (Ziffer 17)

In Richtung eines Abbaus des wirtschaftlichen Gefälles wirken neben der im vorigen Jahr qualitativ und quantitativ verbesserten *Regionalpolitik* auch die bereits erwähnten zinsverbilligten Darlehen im Rahmen des EWS. Auch die neu geschaffene Investitionsanleihe zur Strukturanpassung, für die die erste Tranche von 500 Mio. ERE (1,265 Mrd. DM) freigegeben wurde, entspricht diesem Ziel. (Ziffern 25 bis 26)

Im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* legte der Rat am 22. Mai 1979 die landwirtschaftlichen Stützpreise für das Wirtschaftsjahr 1979/80 fest. Mit einem Preisstop in Europäischen Währungseinheiten (ECU) für Milchprodukte und einer linearen Anhebung der übrigen ECU-Preise um 1,5 v. H. standen die Preisbeschlüsse vorwiegend im Zeichen markt- und stabilitätspolitischer Erfordernisse.

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 – Drucksachen V/1010, V/1653 – zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (41) – 689 00 – In 33/79 – vom 26. Oktober 1979.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Durch unterschiedliche Auf- und Abwertungen der sog. grünen Währungen kam es in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Preisanhebungen in nationaler Währung (höchste Preisanhebung in Großbritannien mit über 11 v.H. niedrigste in der Bundesrepublik Deutschland mit knapp 0,4 v.H.) und allgemein zu einer Annäherung der nationalen Preisniveaus untereinander.

Seit dem 9. April 1979 gilt das EWS bzw. die neue europäische Rechnungseinheit ECU auch im Agrarbereich. Das mit dem EWS angestrebte Ziel größerer Währungsstabilität in Europa und die seit der Einführung im März 1979 eingetretene Beruhigung im Währungssektor sind für die gemeinsame Agrarpolitik von besonderer Wichtigkeit. (Ziffern 34 bis 50)

In der *Fischereipolitik* konnten nur geringe Fortschritte erzielt werden; eine Einigung über die Kernfragen eines gemeinsamen Fischereiregimes steht nach wie vor aus. Im internen Bereich ist der seit Dezember 1978 geltende Status quo bis zum 31. Oktober 1979 verlängert worden. Im externen Bereich hat die Gemeinschaft am 15. Juni 1979 ein Rahmenabkommen mit Senegal unterzeichnet. Dieses Abkommen – das erste Fischereiabkommen der EG mit einem Entwicklungsland – sieht die Gewährung von Fangrechten (an französische und italienische Fischer) gegen finanzielle u.a. Leistungen der Gemeinschaft vor. Gespräche mit weiteren afrikanischen Ländern über Fischereiabkommen sind im Gange. (Ziffern 51 bis 52)

Die angespannte Lage in der Erdölversorgung hat die Weiterentwicklung der gemeinsamen *Energiepolitik* noch stärker in den Mittelpunkt des Interesses gestellt. Auf Ratstagungen im Mai und Juni und auf der Tagung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 1979 in Straßburg wurden die Zielsetzungen der Europäischen Räte von Bremen (Juli 1978) und Paris (März 1979) bestätigt und durch neue Beschlüsse erweitert. In Straßburg bestand Einigkeit darüber, daß nachteilige Folgen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den betroffenen Ländern nur vermieden werden können, wenn es gelingt, eine weltweite Energiestrategie zwischen Verbraucher- und Erzeugerländern festzulegen und ein weiteres Wirtschaftswachstum nicht von der Erhöhung des Erdölverbrauchs abhängig zu machen, sondern in vermehrtem Maße andere Energieträger einzusetzen und die Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu nutzen.

Der Europäische Rat in Straßburg hat beschlossen, das ursprünglich für 1985 anvisierte Ziel, die Öleinfuhren der Gemeinschaft nicht über das Niveau von 1978 (472 Mio t) steigen zu lassen, bereits für die Jahre ab 1980 anzustreben. Er hat sich ferner für verstärkte Verwendung von Kohle, Einsatz von Kernenergie, Intensivierung der Bemühungen um Energieeinsparung und Entwicklung neuer Energiequellen ausgesprochen.

Das Konzept der Gemeinschaft hat auch auf der im Juni 1979 in Tokyo abgehaltenen Gipfelkonferenz Zustimmung gefunden. Die Gemeinschaft hat damit den weltweiten Bemühungen zur Lösung des Energieproblems wesentliche Impulse vermitteln können. (Ziffer 53 bis 54 a)

Auf Grund einer Mitteilung der Kommission und eines Memorandums der französischen Regierung zur Frage der Anpassung von Kapitel VI des *EURATOM*-Vertrags (Versorgung der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen) an die heutigen Gegebenheiten führte der Rat am 18. September 1979 eine erste Aussprache über diese Problematik. Die Kommission wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten hierzu Vorschläge zu erarbeiten. (Ziffern 55 bis 56)

Wachsende Bedeutung erhalten für die Länder der Gemeinschaft Regelungen des *Verkehrs* mit den Staatshandelsländern. Im Bereich der Binnenschifffahrt hat der Rat einer Änderung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868 zugestimmt, die die Wettbewerbsposition der westlichen Binnenschifffahrt stärken soll.

Mit dem weiteren Ratsbeschluß über den Beitritt der Mitgliedstaaten zum Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen hat die Gemeinschaft einen wichtigen Schritt zu einer gemeinsamen Seeverkehrspolitik getan. Die Bekanntgabe dieses Beschlusses durch die Mitgliedstaaten hat auf der V. Welthandelskonferenz in Manila ein positives Echo gefunden. (Ziffern 57 bis 60)

Im Bereich der europäischen *Sozialpolitik* hat die Bundesregierung der Verbesserung der Beschäftigungslage und vor allem den hierbei benachteiligten Gruppen – Frauen und Jugendlichen – ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei den Beratungen im Rat und bei einem informellen Treffen der Arbeits- und Sozialminister standen die Fragen der Arbeitsumverteilung im Vordergrund. (Ziffern 60 bis 70)

Im Bereich der *Forschungs- und Technologiepolitik* verabschiedete der Rat ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Energie für die Jahre 1979 bis 1983 sowie ein Vierjahresprogramm (1979 bis 1983) zur Förderung der Datenverarbeitung. Bei der Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technik für die Entwicklung im August 1979 in Wien bewährte sich die enge Zusammenarbeit der EG-Partner. (Ziffern 61 bis 65)

Auf dem Gebiet der *Umweltpolitik* hat der Rat die sechste Novelle zur Richtlinie über gefährliche Stoffe (Umweltchemikalien) verabschiedet; die in Vorbereitung befindliche deutsche Chemikaliengesetzgebung steht damit in Einklang. Ferner wurden eine Grundwasserrichtlinie, eine Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer und eine Richtlinie über Meßmethoden für Oberflächengewässer zur Trinkwassergewinnung beschlossen. (Ziffern 75 bis 80)

Zu einem informellen Treffen kamen die für *Bildungspolitik* zuständigen Minister der Mitgliedstaaten auf französische Einladung am 22. Juni 1979 in Paris zusammen. An den Beratungen nahm auch ein Vertreter der EG-Kommission teil.

Während des Meinungsaustausches über konkrete Anregungen der französischen Seite für künftige Maßnahmen im Bildungsbereich, vor allem Förderung des Fremdsprachenunterrichts, festigte sich die Hoffnung, daß es möglich sein werde, noch bestehende Schwierigkeiten rechtsförmlicher und finanzieller Art zu überwinden und in einer weiteren Ratstagung im Herbst 1979 Fortschritte zu erzielen. (Ziffer 82)

4. Beitritt neuer Mitglieder

Die Beitrittsverhandlungen mit *Griechenland* konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Am 28. Mai 1979 wurde in Athen der Beitrittsvertrag feierlich unterzeichnet. Das Vertragswerk sieht den Beitritt Griechenlands für den 1. Januar 1981 vor. Für bestimmte Sachbereiche wurden schrittweise Anpassungen im Rahmen fester Übergangszeiten vereinbart. Diese Fristen betragen ein bis fünf Jahre, in besonders sensiblen Bereichen (Freizügigkeit) oder für bestimmte Produkte (Pfirsiche, Tomaten) sieben Jahre. Dabei wird die Freizügigkeit im Unterschied zu den anderen Bereichen nicht schrittweise im Laufe der Frist verwirklicht, sondern erst nach Ablauf der 7-Jahres-Frist.

Das Vertragswerk über den Beitritt Griechenlands zur EG muß von den gesetzgebenden Körperschaften der Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umgesetzt und ratifiziert werden. Erst dann kann der Beitritt am 1. Januar 1981 wirksam werden. Alle Mitgliedstaaten haben inzwischen das jeweils erforderliche Verfahren in Gang gesetzt. Das Bundeskabinett hat am 2. August 1979 den Entwurf des deutschen Vertragsgesetzes verabschiedet. Der Gesetzesentwurf ist den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden. (Ziffer 111)

Die Verhandlungen über den Beitritt *Portugals* zur Europäischen Gemeinschaft sind weiter fortgeschritten. Auf mehreren Stellvertretertagungen (Botschafter) haben die Gemeinschaft und Portugal jeweils erste Stellungnahmen zu den Kapiteln Zollunion und freier Warenverkehr im gewerblichen Bereich, Außenbeziehungen und EGKS abgegeben. Die Gemeinschaft hat darüberhinaus zum Kapitel Euratom Stellung genommen. (Ziffer 112)

In den Beitrittsverhandlungen mit *Spanien* kam es am 15. Juni 1979 zu einem ersten Treffen beider Seiten auf Stellvertreter- (Botschafter-) Ebene. Dabei einigte man sich auf Verfahren und Organisation der Verhandlungen. Noch im Juli sind die Arbeiten an der EG-internen gemeinsamen Verhandlungsgrundlage für die wichtigsten Bereiche (Sozialpolitik, Industriepolitik, Landwirtschaft, Außenbeziehungen und Fischerei) abgeschlossen worden. Sie bilden die Grundlage für die Sachverhandlungen mit Spanien, die am 18. September mit einem 1. Ministertreffen EG-Spanien in Brüssel begonnen haben. (Ziffer 113)

5. Außenbeziehungen

In den *Multilateralen Handelsverhandlungen* im GATT konnte mit Ausnahme des für die Entwicklungsländer besonders wichtigen Schutzklauselbereichs eine abschließende Einigung erzielt werden. Das Verhandlungsergebnis wurde von der Gemeinschaft am 12. April 1979 paraphiert. Im nichttarifären Bereich haben die Verhandlungen zu Kodizes, u. a. für Subventionen und Ausgleichszölle, Regierungskäufe, technische Normen, Zollwertberechnung und Einfuhrlizenzverfahren geführt. Bei Zöllen wurden substantielle Senkungen erzielt, im Agrarbereich findet ein weiterer Abbau von Handelsbehinderungen statt. Die Vorbereitungen zur internen Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in nationales und Gemeinschaftsrecht sind im Gange. Die Bundesregierung hatte sich nachhaltig um rasche Verhandlungsfortschritte zur Erzielung eines umfassenden und ausgewogenen Gesamtpakets eingesetzt. Sie begrüßt die Ergebnisse als wichtiges Instrument im Kampf gegen protektionistische Tendenzen sowie zur Erhaltung und Ausweitung des Liberalisierungsstands im internationalen Handel. Sie hofft, daß auch die Entwicklungsländer die Ergebnisse akzeptieren werden. (Ziffern 107 bis 110)

Das Schema der *Allgemeinen Zollpräferenzen* der EG ist für 1979, wie schon bisher jedes Jahr, erneut verbessert worden. Für die Ausgestaltung des Präferenzschemas 1980 wurden von der Kommission Vorschläge unterbreitet, die von den Mitgliedstaaten geprüft werden. Die Gemeinschaft setzt ihre Politik der positiven Differenzierung, der weiteren Öffnung für die besonders bedürftigen Entwicklungsländer (LLDC) und der weitgehenden Beibehaltung des Status quo für die Schwellenländer grundsätzlich fort. Die außerhalb des Lomé-Abkommens stehenden LLDC sind auf Grund der besonderen Präferenzvorteile bereits im Schema 79 hinsichtlich des Marktzugangs den AKP-Ländern weitgehend gleichgestellt. (Ziffern 104 bis 105)

Mit der AKP-EG-Konferenz vom 25. bis 27. Juni 1979 sind die Verhandlungen über die Erneuerung des *Abkommens von Lomé* abgeschlossen worden. Das neue Abkommen soll am 31. Oktober 1979 in Lomé unterzeichnet werden. Es wird an die Stelle des bisherigen treten, das am 1. März 1980 ausläuft.

In den Verhandlungen mit den AKP-Staaten konnten wesentliche Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Abkommen vereinbart werden. So wurde insbesondere die Finanzhilfe beträchtlich heraufgesetzt, das System der Exporterlösstabilisierung auf einige zusätzliche Produkte ausgedehnt und im Rahmen des 5. Europäischen Entwicklungsfonds – zurückgehend auf eine deutsche Initiative – für bestimmte mineralische Rohstoffe eine Sondertranche vorgesehen.

Die EG hat in dem neuen Abkommen beachtliche zusätzliche Verpflichtungen übernommen. Das Abkommen ist in seiner jetzigen Gestalt als ein weiterer wichtiger Beitrag zur Überwindung des Nord-Süd-Gefälles zu werten. (Ziffern 119 bis 121)

Im Rahmen der globalen *Mittelmeerpolitik* der EG ist die Anwendung der mit den Maghreb- und Maschrekstaaten sowie mit Israel, Malta und Zypern bestehende Abkommen weiterentwickelt worden. So tagte erstmalig der Kooperationsrat EG-Marokko

im Juni 1979, der über die Durchführung des Abkommens im einzelnen beriet. Die finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen der Finanzprotokolle zu den jeweiligen Abkommen ist konkret in Angriff genommen worden. Die Kooperationsabkommen mit den verschiedenen Mittelmeerländern erweisen sich in ihrer Anwendung und Umsetzung als positiver Ansatz zu einer Vertiefung der Zusammenarbeit mit diesen Ländern und als ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität im Mittelmeerraum. (Ziffern 116 bis 118)

Der Rat hat sich am 8. Mai 1979 auf die Haltung geeinigt, welche die Gemeinschaft bei der zukünftigen weiteren Ausgestaltung der Beziehungen mit der *Türkei* im Rahmen der Assoziation einnehmen wird. Die Gemeinschaft ist bereit, den türkischen Wünschen in handelspolitischer und finanzieller Hinsicht entgegenzukommen. Zugleich ist sie jedoch der Auffassung, daß eine Überprüfung sämtlicher Aspekte der Assoziation mit dem Ziel einer Anpassung der bestehenden Vereinbarungen an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten erfolgen sollte. Zu vorbereitenden Gesprächen mit der türkischen Regierung hat sich vom 19. bis 21. September 1979 eine hochrangige EG-Delegation in Ankara aufgehalten. (Ziffer 117)

Im Bereich der *Entwicklungspolitik* sind wichtige Schritte zur entwicklungspolitischen Ausrichtung der Nahrungsmittelhilfe eingeleitet worden. Entsprechende Maßnahmen sieht ein im Berichtszeitraum ausgearbeiteter Verordnungsentwurf vor. Es ist vorgesehen, die Nahrungsmittelhilfe künftig verstärkt projektorientiert einzusetzen.

Im Rahmen der Hilfsaktionen für Flüchtlinge in Indochina wurden Nahrungsmittel in großem Umfang, besonders für Vietnamflüchtlinge, zur Verfügung gestellt. Für Nicaragua wurde ein Soforthilfeprogramm gestartet. (Ziffern 133 bis 135)

Die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den *USA* wurde im Rahmen der regelmäßigen Halbjahreskonsultationen und anläßlich von Besuchen von Mitgliedern der EG-Kommission in Washington weiter gestärkt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Umsetzung der GATT-Verhandlungsergebnisse (Tokio-Runde) in amerikanisches Recht sowie energiepolitische Fragen. (Ziffer 122)

In den Beziehungen zu *Japan*, die durch die unausgewogene Entwicklung des beiderseitigen Warenaustausches (hohe japanische Handelsbilanzüberschüsse) bestimmt sind, zeichnet sich eine gewisse Entspannung ab. Dank intensiver Bemühungen der EG konnten Fortschritte in Teilbereichen (insbesondere Öffnung der japanischen Märkte) erzielt werden.

Die Konsultationen sind verstärkt worden: Mehrmals führten Kommissionsmitglieder in Tokio Gespräche; im Mai 1979 stattete der japanische Außenminister Sonoda der Gemeinschaft einen Besuch ab. Der Ministerrat sowie der Europäische Rat haben im Juni 1979 die bisherige Politik der Gemeinschaft gegenüber Japan bekräftigt und weiterentwickelt. Zukünftig soll der Verbreiterung der Zusammenarbeit über den Handelsbereich hinaus besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Bundesregierung, die sich stets für sachliche Lösungen der Handelsprobleme mit Japan eingesetzt hat, unterstützt diese Linie nachdrücklich. (Ziffer 124)

Durch den Abschluß eines Abkommens im Rahmen der GATT-Verhandlungen mit *Australien* im Juni 1979 sind die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Australien und die EG haben sich darauf verständigt, in Zukunft regelmäßige, hochrangige Konsultationen abzuhalten. Auch bei den Verhandlungen mit *Neuseeland* zeichnen sich Fortschritte ab. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine konstruktive Haltung der Gemeinschaft gegenüber diesen beiden wichtigen, traditionellen Handelspartnern ein. (Ziffer 125)

Die Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA-Staaten* ist gut und problemlos. Auf seiner Sitzung im Juni 1979 hat der Rat Vorschläge für die pragmatische Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit, unter Berücksichtigung der besonderen Interessenlage der einzelnen EFTA-Länder, gebilligt. Die Bundesregierung steht voll hinter dieser EG-Initiative und hofft, daß alle zusätzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden können. (Ziffern 116 bis 118)

Im Juli 1979 wurden die Verhandlungen mit *Jugoslawien* über den Abschluß eines neuen Handels- und Kooperationsabkommens auf der Basis des Verhandlungsmandats vom Februar 1979 wieder aufgenommen. Die Bundesregierung ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen an einem Ausbau der Beziehungen EG-Jugoslawien stark interessiert und hofft, daß es zum baldigen Abschluß einer Vereinbarung kommt. (Ziffer 128)

Die Beratungen über ein erweitertes Handels- und Kooperationsabkommen mit *Indien* haben begonnen. Die Bundesregierung wird sich auch hier für konstruktive Lösungen einsetzen, die den Interessen der nicht-assoziierten Entwicklungsländer so weit wie möglich Rechnung tragen.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten *Südostasiens* haben sich auf der Grundlage der Beschlüsse des auf eine deutsche Initiative zurückgehenden Ministertreffens *EG-ASEAN* vom November 1978 positiv weiterentwickelt. Das beiderseitige Interesse an einer Intensivierung der Beziehungen kam auch durch die Teilnahme des irischen Außenministers (als Vertreter der Gemeinschaft) an der ASEAN-Außenministerkonferenz auf Bali Anfang Juli 1979 zum Ausdruck. Besondere Bedeutung messen beide Seiten dem Abschluß eines Kooperationsabkommens bei. Verhandlungen darüber werden in Kürze in Brüssel beginnen. Die Bundesregierung setzt sich für den baldigen Abschluß dieses Abkommens ein, das eine gute Basis für die Fortentwicklung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staatengruppen geben wird.

Die Politik eines Ausbaus der Zusammenarbeit auf regionaler Basis findet bereits seit Jahren ihren Ausdruck in regelmäßigen Dialogtreffen der EG mit den *lateinamerikanischen Ländern*.

Bei dem letzten Treffen auf Botschafterebene im Juni 1979 in Brüssel wurde beschlossen, den Dialog über den Ausbau der beiderseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen effizienter zu gestalten. Die Verbesserung der Beziehungen wird von der Bundesregierung und allen EG-Partnern gewünscht.

Die Gespräche zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Organisationen, die zuletzt im November 1978 in Brüssel stattfanden, wurden durch Briefwechsel vom März und Juni 1979 ergänzt. Der rechtliche Rahmen und der Themenkreis für ein Abkommen bedürfen nach wie vor noch weiterer Erörterungen. Ein neues Treffen wird für den Herbst 1979 erwartet.

Wegen Fehlens handelsvertraglicher Beziehungen zwischen der EG und den RGW-Ländern hat die Gemeinschaft auch für das Jahr 1979 autonom die Einfuhrkontingente festgelegt, welche den RGW-Ländern erneut umfangreiche und z. T. vergrößerte Lieferungen auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen. (Ziffer 129)

Nach Rumänien, Polen und Ungarn hat die Gemeinschaft auch mit *Bulgarien* im Rahmen des Welttextilabkommens ein Selbstbeschränkungsabkommen für Textilwaren paraphiert, das in der Praxis bereits angewendet wird. Mit *Rumänien* begannen im Februar 1979 Verhandlungen über ein Abkommen für den gewerblichen Bereich und über die Bildung einer Gemischten Kommission, die im Oktober 1979 fortgesetzt werden sollen. (Ziffer 130)

Der VR *China*, welche mit der Gemeinschaft bereits 1978 ein Handelsabkommen geschlossen hat, wurde eine merkliche Erhöhung ihrer Ausfuhren in die EG-Länder ermöglicht. Die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses EG-VR China fand im Juli 1979 in Peking statt. Unmittelbar vor der ersten Sitzung dieses Ausschusses konnte mit China ein Textilabkommen paraphiert werden. (Ziffern 131 bis 132)

6. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Im Berichtszeitraum ging die Präsidentschaft am 1. Juli 1979 von Frankreich auf Irland über. Die Neun setzten ihre Zusammenarbeit auf politischem Gebiet in bewährter Weise kontinuierlich fort. Alle wichtigen außenpolitischen Fragen wurden in den EPZ-Gremien beraten. Die Neun traten wiederum durch mehrere gemeinsame Erklärungen zu weltpolitischen Fragen hervor:

— Erklärung vom 26. März 1979 zum Abschluß des Friedensvertrages zwischen Israel und Ägypten,

— Erklärungen vom 18. Juni 1979 zur Frage der Indochina-Flüchtlinge und zu Nahost,

— Erklärung vom 29. Juni 1979 zu Nicaragua,

— Erklärung vom 11. September 1979 zu Libanon,

— Erklärung vom 11. September 1979 zur Londoner Rhodesienkonferenz.

Schwerpunkte der EPZ waren:

— *KSZE*

Die Neun traten in die operative Vorbereitung des für 1980 vorgesehenen Folgetreffens in Madrid ein. Die Ergebnisse des Expertentreffens in Valletta/Malta (Mittelmeerfragen) wurden ausgewertet.

— *Vereinte Nationen (VN)*

Auf der Grundlage der gemeinsamen Analysen und Schlußfolgerungen zu den Ergebnissen der Versammlung des Vorjahres wurde die 34. Generalversammlung vorbereitet, um günstige Voraussetzungen für eine weitere verbesserte Zusammenarbeit und für das gemeinsame Auftreten auf der kommenden Generalversammlung und in anderen VN-Gremien zu schaffen. Die Präsidentschaft gab in der Generaldebatte der Versammlung namens der Neun wie seit vielen Jahren üblich eine umfassende Erklärung zu allen wichtigen Problemen ab.

Auch im Rahmen der VN (Genfer Konferenz vom 20./21. Juli 1979) zeigten die Neun ihr gemeinsames Engagement für alle Anstrengungen zur wirksamen Linderung der Not der Indochinaflüchtlinge.

— *Naher und Mittlerer Osten*

Die Neun förderten weiterhin alle Bemühungen um eine umfassende Friedensregelung in Nahost. Die gemeinsame Erklärung vom 26. März 1979 begrüßt den ägyptisch-israelischen Friedensschluß als einen bedeutsamen Schritt in diese Richtung, betont aber gleichzeitig die Notwendigkeit weiterer substantieller Regelungen. Am 18. Juni 1979 nahmen die Neun unter Bekräftigung früherer Prinzipien ihrer Nahostpolitik Stellung zu aktuellen Entwicklungen in der Region.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 11. September 1979 bekräftigen die Neun ihre Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und die territoriale Integrität des Libanon.

— *Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)*

Der Europäisch-Arabische Dialog, der durch die gerade auch von europäischer Seite nachdrücklich betriebene und geförderte Sitzung der Allgemeinen Kommission in Damaskus (Dezember 1978) neue Impulse erhalten zu haben schien, geriet durch die auf Grund des Israelisch-Ägyptischen Friedensvertrages in der arabischen Welt entstandenen Spannungen und die Divergenzen in der Arabischen Liga ins Stocken. Die Neun fördern alle Entwicklungen, die eine Wiederaufnahme des Dialogs begünstigen.

— *Afrika*

Ihre Bemühungen, zum friedlichen Wandel im südlichen Afrika beizutragen, setzten die Neun im Berichtszeitraum fort. Die jüngsten Entwicklungen in Rhodesien, Namibia (westliche Initiative) und Uganda bildeten den Gegenstand von Neuner-Konsultationen. Am 11. September 1979 haben die Neun die auf der Lusaka-Konferenz

erzielte Übereinkunft zu Rhodesien sowie die britische Einladung zur Londoner Verfassungskonferenz begrüßt und die Konfliktparteien aufgefordert, diese Konferenz zur Erzielung einer politischen Lösung auf der Grundlage einer echten Mehrheitsherrschaft zu nutzen.

— *Asien*

Auf der Konferenz der ASEAN-STAATEN in Bali vom 28./30. Juni 1979 waren die Neun durch die Präsidentschaft vertreten. Die multilateralen und bilateralen Bemühungen der Neun galten dem Ziel, das Elend der Indochinaflüchtlinge zu mildern. Die Entwicklung im gesamten südostasiatischen Raum ist Gegenstand laufender Beratungen im Neunerkreis.

— *Zypern*

Die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der schließlich eine Wiederaufnahme der Volksgruppengespräche am 15. Juni 1979 erreichte, fanden die aktive Unterstützung der Neun. Durch die Präsidentschaft wirkten die Neun auch in Nikosia, Ankara und Athen für die Fortsetzung dieser Gespräche ein, die sehr bald nach ihrer Wiederaufnahme erneut zum Stillstand gekommen waren.

— *Lateinamerika*

Mit einer Erklärung vom 29. Juni 1979 gaben die Neun ihrer Sorge um die Entwicklung in Nicaragua Ausdruck und bekundeten ihre Bereitschaft, zur demokratischen Entwicklung und zum Wiederaufbau dieses Landes konstruktiv beizutragen.

— *Heranführung der Beitrittsländer an die EPZ*

Die Neun widmeten der Heranführung der Beitrittsländer an die EPZ weiterhin ihre Aufmerksamkeit. Die laufende Unterrichtung Griechenlands über die Ergebnisse der EPZ wurde fortgeführt, Griechenland außerdem in die Zusammenarbeit der Neun in Drittländern und bei internationalen Organisationen (vor allem im Bereich der Vereinten Nationen) allmählich einbezogen.

7. Innere Sicherheit und Bekämpfung des Terrorismus

Am 23. April 1979 fand in Paris eine weitere Konferenz der neun Justizminister statt. Die Minister entschieden mit dem Entwurf eines allgemeinen Auslieferungsabkommens wichtige politische Grundsatzfragen. Das Abkommen wird wesentlicher Bestandteil des zu schaffenden europäischen Rechtsraums sein. Sie beauftragten die hohen Beamten, die Arbeiten zügig fortzuführen. Auf derselben Konferenz einigten sich die Justizminister auf Inhalt und Wortlaut einer umfassenden Unterrichtung des Europarats über den Stand der Arbeiten, mit denen der europäische Rechtsraum geschaffen werden soll. Diese Unterrichtung erfolgte dann am 4. Mai 1979 durch die französische Präsidentschaft.

Die technische Vorbereitung einer Zeichnung des Übereinkommens, mit dem die Neun untereinander das europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus anwenden wollen, wurde abgeschlossen. Es ist vorgesehen, das Abkommen ab 17. Oktober 1979 in Dublin (irische Präsidentschaft) zur Zeichnung aufzulegen.

Auch die Zusammenarbeit der für die innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister der EG-Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung wurde auf der Ebene von Experten fortgeführt.

Inhaltsverzeichnis

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des EP aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz) ist nach der einstimmigen Zustimmung des Bundesrates am 10. April 1979 in Kraft getreten.

Die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament hat vom 7. bis 10. Juni 1979 und in der Bundesrepublik Deutschland am 10. Juni 1979 stattgefunden.

2. Vom 17. bis 20. Juli 1979 fand in Straßburg die konstituierende Sitzung des direkt gewählten Europäischen Parlaments statt. Das Parlament wählte die französische Kandidatin der Liberalen Fraktion, Simone Veil zu seiner ersten Präsidentin. In das Präsidium wurden als Vizepräsidenten die deutschen Abgeordneten Hans Katzer und Bruno Friedrich gewählt.

Die Fraktionen wählten folgende Vorsitzende:

Sozialistische Fraktion:	Ernest Glinne (B)
Europäische Volkspartei:	Egon Klepsch (D)
Europäische Demokraten: (Konservative):	John Scott-Hopkins (GB)
Kommunisten:	Giorgio Amendola (I)
Liberaldemokraten:	Martin Bangemann (D)
Europäische Demokraten für den Fortschritt (Gaullisten):	Christian de la Malène (F).

Im Laufe der ersten Plenarsitzungswoche nahm das EP eine Entschließung an, mit der es die Zahl seiner Ausschüsse von 12 auf 15 erhöht.

Davon haben vier Ausschüsse einen deutschen Vorsitzenden:

Haushalt:	Erwin Lange
Energie und Forschung:	Frau Dr. Hanna Walz
Verkehr:	Horst Seefeld
Haushaltskontrolle:	Dr. Heinrich Aigner

Rat

3. Am 1. Juli 1979 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Frankreich auf Irland übergegangen.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

4. Das Plenum des WSA hat am 28. Juni 1979 den Italiener Raffaele Vanni zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Vanni ist Sekretär der Italienischen Arbeiterunion, einer kleineren Gewerkschaft, die sozialdemokratisch orientiert ist. Die Neuwahl wurde erforderlich, nachdem die bisherige Präsidentin, Frau Baduel-Glorioso, wegen ihrer Wahl in das EP ihr Amt niedergelegt hatte.

Menschenrechte

5. Die Kommission hat am 4. April 1979 ein Memorandum betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgelegt, in dem sie sich dafür einsetzt, daß die EG möglichst bald der Menschenrechtskonvention formell beitritt. Die Bundesregierung begrüßt dieses Vorhaben ebenfalls und sieht darin sowohl eine nützliche Klammer zwischen dem Europarat und der EG als auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Grund- und Menschenrechtsschutzes in Europa. Sie wird sich dafür einsetzen, daß die nötigen Arbeiten umgehend aufgenommen werden und sich der Rat schon bald mit dem Vorhaben befaßt:

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der Europäische Gerichtshof hat auf den Gebieten des freien Warenverkehrs und -wettbewerbs sowie auf dem Agrarsektor bedeutende Urteile gefällt.

6. Es ist nach der Auffassung des EuGH mit dem Verbot des EWG-Vertrages von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen, Artikel 30 ff, nicht zu vereinbaren, wenn ein Mitgliedstaat – im gegebenen Fall die Bundesrepublik Deutschland – die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten generell untersagt, weil die Herstellung in einem anderen Land als dem der Schlachtung erfolgte. Eine derartige Maßnahme, wie sie das deutsche Fleischbeschau-Recht ermöglichte, lasse sich auch nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes, Artikel 36, rechtfertigen, weil das Risiko, daß die zur Herstellung dienende Schlachtware nicht aus der Gemeinschaft, sondern aus Drittländern stamme, durch entsprechende Nachweiserfordernisse ausgeschaltet werden können (Rechtssache 153/78).

Es kann nach den Feststellungen des Gerichtshofs in einer weiteren Entscheidung zu Artikel 30 EWG-Vertrag durch den – in der Ausnahmevorschrift des Artikels 36 garantierten – Gesichtspunkt des Schutzes gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sein, wenn ein Mitgliedstaat (Belgien) bei der Einfuhr von im freien Verkehr in der Gemeinschaft befindlichen Branntweinen unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Echtheit der Ursprungsbezeichnung stellt, – je nachdem, ob das betreffende alkoholische Erzeugnis unmittelbar aus dem Ursprungsland selber oder aber aus anderen Mitgliedstaaten der EG eingeführt wurde. Ein entsprechendes Kontrollsystem könne ein angemessenes Mittel darstellen, um die Echtheit des in Frage stehenden Erzeugnisses zu gewährleisten (Rechtssache 2/78).

In einer weiteren Entscheidung hat der Gerichtshof untersucht, ob und in welchem Umfang im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation die Mitglied-

staaten befugt sind, insbesondere auf Einzelhandels- und Verbraucherebene Preisregelungen zu treffen. Nach dem Urteil steht die Festsetzung von Verbraucherhöchstpreisen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang, sofern die den Einzelhändlern zugebilligte Gewinnspanne nicht so gering ist, daß der Absatz des Erzeugnisses beeinträchtigt ist; ferner dürfen die Ziele und das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation nicht gefährdet werden (Rechtssache 223/78).

Auf das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation hat der Gerichtshof auch bei der Beurteilung des in Nordirland bestehenden Subventionssystems beim Export von Bacon abgestellt. Es bedeute einen mit der gemeinsamen Marktregelung unvereinbaren Eingriff in die Freiheit des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs, wenn die betreffende Exportbeihilfe lediglich einem Teil der Erzeuger, die sich der Vermittlung der staatlichen Marketingstelle (Pigs and Bacon Commission) bedienen, zugute kommt Da nach der irischen Regelung das Aufkommen der Beihilfe von sämtlichen Erzeugern erbracht wird, liege zugleich eine nach dem EWG-Vertrag und der Marktregelung verbotene Diskriminierung von Erzeugergruppen vor (Rechtssache 177/78).

Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände und der biologischen Schätze des Meeres fallen erst seit 31. Dezember 1978 in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft; entsprechende nationale Regelungen waren daher bis zu diesem Zeitpunkt noch mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Zu dieser Auslegung gelangte der Gerichtshof in einer Artikel 102 der Beitrittsakte betreffenden Entscheidung zur Vereinbarkeit der in den Niederlanden im Jahre 1978 getroffenen Fischfangbeschränkungen mit dem Gemeinschaftsrecht (Rechtssachen 185 bis 204/78).

8. Im Bereich des Wettbewerbsrechts hat der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer Vertriebsbindung für Ersatzteile mit dem Verbot der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt, Artikel 86 EWG-Vertrag, Stellung genommen. Er hat die Weigerung eines Registrierkassenherstellers, Ersatzteile außerhalb des eigenen Vertriebsnetzes zu liefern, für gemeinschaftsrechtskonform erklärt, weil im gegebenen Fall wegen des unbedeutenden Eigenwerts der Ersatzteile und der wirtschaftlichen und technischen Besonderheiten des betreffenden Sektors keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu erkennen sei. Der Gerichtshof ist aber in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission ebenfalls von der Existenz eines eigenständigen „relevanten" Marktes für die betreffenden Ersatzteile ausgegangen und hat eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag als gegeben angesehen (Rechtssache 22/78).

In einer weiteren wettbewerbsrechtlichen Entscheidung hat der EuGH die allgemeine Übereinkunft eines Automobilunternehmens mit seinen Vertragshändlern, die eigenen Erzeugnisse nicht ins Ausland zu liefern, als Zuwiderhandlung gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Artikel 85 EWG-Vertrag) angesehen und deswegen von der EG-Kommission verhängte Geldbußen bestätigt. Die Übereinkunft sollte Reexporte der in dem betreffenden Mitgliedsland deutlich preisgünstigeren Fahrzeuge in andere Mitgliedstaaten verhindern. Das Unternehmen hatte das Muster der mit ihren zugelassenen Wiederverkäufern geschlossenen Vertriebsverträge zum Zwecke der Freistellung vom Kartellverbot bei der Kommission angemeldet. In diesem Mustervertrag war aber kein Ausfuhrverbot vorgesehen. Der Konzernmuttergesellschaft war zwar eine Vertriebsbindung an autorisierte Vertragshändler von der EG-Kommission gestattet worden; in dieser Genehmigung war jedoch ausdrücklich angeordnet, daß der Weiterverkauf in alle anderen Teile des Gemeinsamen Marktes an autorisierte Wiederverkäufer bzw. Endverbraucher oder Vermittler möglich bleiben müsse (Rechtssache 82/78).

9. Ende Juli 1979 genehmigte der Rat die Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die der Gerichtshof zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Anschluß an die Beschlüsse des Rates vom Oktober 1978 vorgelegt hatte. Im Mittelpunkt der Änderungen steht die Erleichterung der Zuweisung von Rechtssachen an die Kammern. In Zukunft könnten sowohl Vorabentscheidungsverfahren als auch Direktklagen an die Kammern verwiesen werden, sofern nicht die Schwierigkeit oder Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung durch das Plenum erfordern. Ausgeschlossen bleibt die Verweisung an eine Kammer bei Klagen eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaften sowie in den Fällen, in denen ein am Verfahren – durch Stellungnahme oder Nebenintervention – beteiligter Mitgliedstaat oder ein beteiligtes Organ die Entscheidung durch das Plenum beantragt hat.

Der Entlastung des Europäischen Gerichtshofs soll auch der Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der EG sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und zur Errichtung eines Verwaltungsgerichts der EG dienen, der die Errichtung eines Gerichts erster Instanz für Personalklagen vorsieht. Nachdem die Stellungnahmen des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments vorliegen, werden im Rahmen des Rates im September die Beratungen aufgenommen, um sie möglichst gemäß dem Auftrag des Rates vom 9. Oktober 1978 in neun Monaten abzuschließen.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

10. Die wirtschaftliche Expansion in der Europäischen Gemeinschaft hat sich bei insgesamt positivem Konjunkturtrend im 1. Quartal 1979 abgeschwächt. Das Bruttoinlandsprodukt insgesamt verharrte auf dem Niveau des Vorquartals (4./3. Vj. 78 : + 1,3 v. H.). Allerdings schlugen witterungs- und streikbedingte Produktionsausfälle in den ersten Monaten

des Jahres erheblich zu Buche, so daß das Ausmaß der Verlangsamung überzeichnet sein dürfte. Der positive konjunkturelle Grundtrend hat sich danach bis in den Sommer hinein fortgesetzt.

Für 1979 erwartet die EG-Kommission trotz der Energieprobleme noch eine Zunahme des BSP der Gemeinschaft von rd. 3 v. H. (1978 : + 3 v. H.). Neben der Erdölproblematik dürfte aber die Beschleunigung der Inflationsspirale (I, F, GB, DK) und die ungünstigere Leistungsbilanzentwicklung die weitere Entwicklung beeinträchtigen. Für das Wachstum im Jahr 1980 wird jedoch entscheidend sein, ob der durch die OPEC-Beschlüsse erzwungene Realtransfer akzeptiert oder Ausgangspunkt für neue Verteilungskämpfe sein wird. Die Kommission veranschlagt z. Z. für 1980 ein Wachstum von 2 v. H. bis 2 1/2 v. H.

11. Im Vordergrund der wirtschaftspolitischen Debatte des Sommerhalbjahres 1979 stand auf EG-Ebene die Frage der Bewältigung der Vorgänge auf den Mineralölmärkten. Auf der Sitzung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 1979 wurde über die grundsätzliche Ausrichtung einer adäquaten Politik Einvernehmen erzielt. Mit der dort erreichten einheitlichen Linie trat die EG auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Tokio an. Auch dort wurde ein genereller Konsens erzielt. Die auf diesen Konferenzen gefaßten Richtlinien gilt es nunmehr in die Tat umzusetzen.

12. Kurzfristig kommt es jetzt vor allem darauf an, mit den unmittelbaren Belastungen der jüngsten Preisentwicklung an den Ölmärkten fertig zu werden. Kein Ausweg wäre es, dem Kaufkraftentzug durch das Vorgehen der OPEC-Staaten durch eine Steigerung der nominellen Nachfrage und damit durch Inflationierung zu begegnen. Darüber bestand Einvernehmen.

Unumgänglich ist, den notwendig gewordenen Ressourcentransfer zugunsten der Ölexportländer zu realisieren. Das bedeutet, daß man die von den OPEC-Ländern erzwungene Verteuerung des Öls hinnehmen muß. Sekundäre Inflationseffekte im Gefolge der Ölpreisentwicklung müssen dagegen in jedem Fall so klein wie möglich gehalten werden.

Beim Europäischen Rat sowie beim Weltwirtschaftsgipfel in Tokio wurden sowohl kurz- wie auch mittelfristige ehrgeizige Öleinsparziele vereinbart. Die Öleinfuhren der meisten Länder sollen 1985 nicht höher als 1978 bzw. 1979 ausfallen. Dies wird außerordentliche Anstrengungen erfordern. Priorität liegt bei der Öleinsparung. Sorgfältige Nutzung der begrenzten Energievorräte ist ein erster Schritt. Weiter gilt es vor allem, neue Technologien im Energiesektor zu entwickeln. Sie sind der Schlüssel dafür, daß die Welt auf längere Sicht von Energiekrisen verschont bleibt. Dafür sind inzwischen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in anderen Ländern enorme zusätzliche Mittel bereitgestellt worden. Es besteht schließlich bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, daß sich ohne einen Ausbau der Kernenergie in den kommenden Jahrzehnten Wirtschaftswachstum und ein höherer Beschäftigungsgrad nur schwer erreichen lassen. Ein dauerhafter Verzicht auf Kernenergie würde zu äußerst bedrohlichen Engpässen auf den Weltenergiemärkten mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen führen. Daß die Nutzung der Kernenergie unter Bedingungen geschehen muß, die die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, ist selbstverständlich.

13. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß eine vorwiegend marktorientierte Energiepolitik besonders effizient und flexibel ist. Denn auf die Dauer veranlassen nur realistische Preise, das heißt vor allem staatlich nicht künstlich nach unten manipulierte Ölpreise, zum Sparen und machen Investitionen in neuen Energiearten wirtschaftlich. Angesichts der großen Probleme erscheint eine sinnvolle Unterstützung des Preismechanismus jedoch angebracht. Sparanreize oder auch Energiesparnormen z. B. für Bauvorhaben sind sinnvolle Elemente einer solchen Unterstützungspolitik. Die Bundesregierung hat diesen Weg bereits beschritten.

14. Neben der energiepolitischen Diskussion beherrschte im Sommer 1979 die Konvergenzproblematik die wirtschaftspolitische Debatte auf EG-Ebene.

Der Rat hatte dem Europäischen Rat am 21./22. Juni 1979 dazu einen Bericht vorgelegt. Dieser Bericht enthielt kontroverse Standpunkte insbesondere im Hinblick auf den Stellenwert der Koordinierungsproblematik sowie die Beurteilung des bestehenden EG-Finanztransfers.

Der Europäische Rat hat den Konvergenzbericht des Rates zur Kenntnis genommen und die Kommission gebeten, dem Rat ein Dokument zu unterbreiten, in dem die finanziellen Folgen der Anwendung des Haushaltssystems für die Situation jedes Mitgliedstaates, insbesondere in den Jahren 1979 und 1980, dargelegt werden. In dieser Untersuchung sollen die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen der Beteiligung jedes Mitgliedstaates an der Gemeinschaft sowie der Gemeinschaftscharakter der Faktoren, die zur Bildung der eigenen Mittel beitragen, berücksichtigt werden. Die Kommission soll insbesondere prüfen, unter welchen Bedingungen der 1975 beschlossene Korrekturmechanismus 1980 gegebenenfalls einzusetzen ist und inwieweit er den ihm zugewiesenen Zielen entspricht.

Im Hinblick auf diesen Zeitplan wird sich der Rat in den nächsten Monaten intensiv mit der Konvergenzfrage und insbesondere mit ihren haushaltsmäßigen Aspekten befassen.

Die Kommission hat hierzu entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates eine Untersuchung vorgelegt; nach den Schätzwerten dieser Untersuchung wird auf Großbritannien 1980 eine hohe Nettobelastung aus dem EG-Haushalt zukommen. Der Rat hat am 17. September 1979 eine erste Aussprache darüber geführt.

Der Europäische Rat beabsichtigt auf der nächsten Tagung dazu Beschlüsse zu fassen.

15. Ein entscheidender Fortschritt wurde in der Konvergenzdebatte aus deutscher Sicht durch die im Bericht des Rates vorgenommene Verklammerung der Konvergenz- und Koordinierungsproblematik erzielt. Der Bericht des Rates stellt klar, daß die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitiken innerhalb der Gemeinschaft einer der wesentlichen Faktoren ist, die es der von den einzelnen Mitgliedstaaten verfolgten Politik ermöglichen, sich in Richtung auf eine Konvergenz der wirtschaftlichen Leistungen zu entwickeln. Mit der Koordinierung wird das Ziel verfolgt, den makro-ökonomischen Politiken eine größere Wirksamkeit zu geben und dadurch ein stärkeres Wachstum in einer Situation größerer Preis- und Wechselkursstabilität zu gewährleisten.

16. Neben der Koordinierungsfrage ist die Konvergenzdebatte durch die Diskussion über den EG-Ressourcentransfer geprägt. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, daß Konvergenz nicht primär eine Frage des verstärkten Transfers von Haushaltsmitteln oder von öffentlichen Krediten sein kann.

Denn in einer Gemeinschaft mit Regionen unterschiedlichen Reifegrades, die sich als Ziel die Konvergenz der Regionen gesetzt hat, ist es erforderlich, daß ein langfristiger privater Kapitalverkehr von den höher entwickelten Regionen zu den minder entwickelten Regionen stattfindet.

Voraussetzung ist aber vor allem auch, daß in den betreffenden Regionen genügend Attraktivität für einen Sog privaten Kapitals besteht. Nur dieser kann die Dimensionen erreichen, die erforderlich sind. Dafür sind die einzelnen Länder vor allem selbst verantwortlich. Das hat auch der Rat anerkannt. Die Gemeinschaft kann mit öffentlichen Mitteln helfen, ihre Hilfe ist jedoch immer nur subsidiär. Öffentlicher Kapitaltransfer allein kann keine Konvergenz bewirken.

Europäische Währungspolitik

17. Auf dem Gebiet der Europäischen Währungspolitik waren die Erfahrungen mit dem am 13. März 1979 in Gang gesetzten Europäischen Währungssystem (EWS) durchweg positiv. Das System war keinen ernsthaften Belastungen ausgesetzt. Nur gelegentlich kam es zu geringfügigen Anspannungen vor allem, wenn stärkere Dollarkursschwankungen auftraten. Sie konnten mit Maßnahmen der Geld- und Kreditpolitik aufgefangen werden, so daß sich die Interventionen zur Einhaltung der Bandbreiten in vertretbaren Grenzen hielten. Die Notenbanken haben bei der Koordinierung ihrer Geld- und Kreditpolitik auch den Divergenzindikator berücksichtigt, der im Berichtszeitraum mehrfach Ausschläge des Belgischen Franc und der Dänenkrone signalisierte.

Die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung der Währungs- und Wirtschaftspolitik als Voraussetzung für einen dauerhaften Erfolg des EWS zeigte sich schon in der Anfangsphase sehr deutlich. Sie wird in den kommenden Monaten noch an Gewicht zunehmen angesichts der neuen Belastungen, die mit der Ölpreiserhöhung auf die Volkswirtschaften der Teilnehmerländer zukommen. Die Bundesregierung wird daher alle Bemühungen zur Verbesserung der Konsultations- und Koordinierungsverfahren in der Gemeinschaft unterstützen.

Die vom Europäischen Rat vorgesehene technische Überprüfung der Korbgewichte der Europäischen Währungseinheit (ECU) und der Bestimmungen über den Abweichungsindikator ist abgeschlossen. Der Rat hat am 17. September 1979 als Ergebnis dieser Überprüfung festgestellt, daß das EWS zufriedenstellend funktioniert und daher keiner Änderung seiner Regeln bedarf. Nachdem seit Anfang September deutliche Spannungen auf den Devisenmärkten auftraten, die zum erheblichen Teil auf Bewegungen von Drittwährungen zurückzuführen waren, wurden die Leitkurse im EWS mit Wirkung vom 24. September 1979 neu festgesetzt. Dies führte zu einer Aufwertung der D-Mark gegenüber der Dänenkrone von 5 v. H. und gegenüber allen anderen Mitgliedswährungen von 2 v. H. Der neue Leitkurs der D-Mark zum ECU beträgt nunmehr 1 ECU = 2,48557 DM.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

18. Der für das Haushaltsjahr 1980 von der EG-Kommission vorgelegte Haushaltsvorentwurf einschließlich eines aufgrund der Beschlüsse des Agrarrats vom 21. Juni 1979 erstellten Berichtigungsbriefes sah Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 17 942 Mio ERE [1]) (rd. 45,4 Mrd. DM) und Mittel für Zahlungen in Höhe von 16 313 Mio ERE (rd. 41,3 Mrd. DM) vor (nach dem Haushaltsrecht der EG sind die Mittel für Zahlungen in den Mitteln für Verpflichtungen enthalten).

Gegenüber dem Haushalt 1979 bedeutete dies Erhöhungen der Mittel für Verpflichtungen um 22,1 v. H. und der Mittel für Zahlungen um 18,9 v. H.

19. Am 11. September 1979 hat der Ministerrat (Budgetfragen) den Entwurf des Haushalts aufgestellt. Er sah sich dabei im Hinblick auf die drohende Ausschöpfung des 1 v. H.-MWSteuer-Plafonds zu einer außerordentlich restriktiven Verhandlungsführung gezwungen. Die Mittel für Verpflichtungen wurden dabei um rd. 1,95 Mrd. ERE (4,93 Mrd. DM) und die Mittel für Zahlungen um rd. 1,4 Mrd. ERE (3,54 Mrd. DM) gekürzt. Das Volumen des Entwurfs liegt nunmehr bei den Verpflichtungen um rd. 8,8 v. H. und bei den Zahlungen um rd. 8,7 v. H. über den Mitteln des Haushalts 1979.

Der Rat hat die durch den 1. Berichtigungsbrief im Bereich der Garantie vorgesehenen Erhöhungen von 1,3 Mrd. ERE (3,29 Mrd. DM) um rd. 400 Mio ERE (1,01 Mrd. DM) gekürzt. Diese Kürzungen werden jedoch durch einen bereits angekündigten 2. Berichtigungsbrief praktisch wieder aufgehoben werden.

Der MWSteuer-Satz, der im Vorentwurf 0,88 betrug, liegt nunmehr bei 0,75. Er wird sich aber durch den 2. Berichtigungsbrief voraussichtlich wieder auf 0,79 erhöhen.

---
1) 1 ERE = rd. 2,53 DM, Stichtag 31. August 1979

Die Entwicklung der wesentlichen Ausgabenbereiche stellt sich wie folgt dar (die Angaben zum Entwurf 1980 sind vorläufig):

a) Mittel für Verpflichtungen – in Mio ERE –

	1979	Entwurf 1980
Agrarbereich	10 226	11 330
Sozialfonds	794	806
Regionalfonds	945	850
– EWS	200	200
Energie, gewerbl. Wirtschaft, Verkehr, Forschung	259	448
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	647	600
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	737	738
Sonstige Ausgaben	889	1 018
	14 697	15 990

b) Mittel für Zahlungen – in Mio ERE –

	1979	Entwurf 1980
Agrarbereich	10 063	11 213
Sozialfonds	552	350
Regionalfonds	499	528
– EWS	200	200
Energie, gewerbl. Wirtschaft, Verkehr, Forschung	288	403
Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	497	487
Erstattung der Erhebungskosten	737	738
Sonstige Ausgaben	880	991
	13 716	14 910

Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans 1980 ist nicht vor Dezember 1979 zu erwarten.

III. Wettbewerbspolitik

Staatliche Beihilfen

20. Die Kommission hat mehrere deutsche Beihilfevorhaben eingehend auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag geprüft und z. T. nur mit einschränkenden Bedingungen genehmigt.

— Bei den Auftragshilfen für die deutschen Werften hat sie Artikel 6 der Richtlinie des Rates über Schiffbaubeihilfen vom 4. April 1978 entsprechend eine stärkere Verknüpfung dieser Hilfen mit strukturellen Anpassungsmaßnahmen der deutschen Werften verlangt. Die Bundesregierung hat sich zu einer Überprüfung des Beihilfeprogramms verpflichtet, soweit die von den Werften in eigener unternehmerischer Verantwortung durchzuführenden Umstrukturierungsmaßnahmen den Planungen und Orientierungen nicht entsprechen, die der Verband der Deutschen Schiffbauindustrie im September 1978 in seinem Strukturbericht zusammengestellt hat. Die Zustimmung der Kommission ist für zwei Jahre (bis Ende 1980) erteilt worden.

— Die vorgesehene Gewährung von Personalkostenzuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen für den Bereich von Forschung und Entwicklung ist von der Kommission auf fünf Jahre befristet und eine Kumulierung mit anderen Forschungsbeihilfen ausgeschlossen worden. Innerhalb von zwei Jahren soll ferner eine Abstufung der Beihilfen in der Weise vorgenommen werden, daß die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Forschungs- und Entwicklungsbereich gegenüber bereits bestehenden Arbeitsplätzen verhältnismäßig stärker gefördert wird. Die Abgrenzungskriterien für die in die Förderung einbezogenen Unternehmen sollen laufend überprüft werden; außerdem soll streng darauf geachtet werden, daß nur für die in der Förderungsrichtlinie aufgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten Zuschüsse gewährt werden.

— Bei der Prüfung des Entwurfs eines Filmförderungsgesetzes hat die Kommission keine Bedenken gegen die Durchführung des Gesetzes erhoben. Die Bestimmungen, die an die Staatsangehörigkeit bestimmter Filmschaffender in den nationalen Förderungsregelungen einiger Mitgliedstaaten anknüpfen, werden z. Z. von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 48, 52 und 59 des EWG-Vertrages geprüft; die Kommission hat sich die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die betroffenen Mitgliedstaaten vorbehalten.

— Das arbeitsmarktpolitische Programm der Bundesregierung zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitnehmern in Betrieben mit Anpassungs- und Umstellungsprozessen sowie zur Wiedereingliederung ungelernter sowie längerfristig Arbeitsloser ist von der Kommission ohne Einwendungen gebilligt worden.

21. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Abs. 1 EWG-Vertrag aufgefordert, im Hinblick auf die Lage im Chemiefaserbereich die bestehenden Beihilfebeschränkungen für weitere zwei Jahre beizubehalten. Diese Beschränkungen sehen u. a. vor, daß die Mitgliedstaaten keine spezifischen, regionalen oder allgemeinen Beihilfen einführen oder gewähren, die zu einer Erweiterung der vorhandenen Produktionskapazitäten in diesem Sektor führen würden.

Die Bundesregierung hält die Maßnahme der Kommission bei der gegenwärtigen Situation der Chemiefaserindustrie für sachgerecht. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die erwähnten Beschränkungen bereits vor Ablauf von zwei Jahren überprüft werden sollten, sofern sich die sich abzeichnende Besserung der wirtschaftlichen Lage dieses Sektors verstärken und als dauerhaft erweisen sollte.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

22. Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften an die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern hat sich weiter verzögert. Das neue Umsatzsteuergesetz ist zwar am 17. Mai 1979 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates steht jedoch bisher noch aus. Dies hat die Kommission veranlaßt, am 13. August 1979 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben. Die Bundesregierung unternimmt nach wie vor alles, um das Gesetzgebungsverfahren so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen, damit das neue Umsatzsteuergesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten kann.

23. Am 23. April 1979 hat die Kommission den Vorschlag für eine 10. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Danach soll die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände – außer Beförderungsmittel – künftig im Regelfall an dem Ort besteuert werden, an dem sich der Mietgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter befindet. Die Bundesregierung sieht in dieser Änderung der 6. Richtlinie eine vermeidbare weitere Komplizierung der Gemeinschaftsvorschriften über den Ort der Dienstleistung.

Verbrauchsteuern

24. Über wesentliche Grundfragen, die die Richtlinienvorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Bier und Wein aufwerfen, konnten sich die EG-Mitgliedstaaten in den Beratungsgremien des Rates nicht einigen. Die Bundesrepublik Deutschland lehnt vor allem die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer ab. Die meisten Mitgliedstaaten bestehen jedoch darauf, daß die Vorschläge als Paket vom Rat gebilligt werden.

Die Kommission hat als Kompromiß vorgeschlagen, auch die Weinsteuerrichtlinie unverzüglich zu verabschieden, dabei aber Italien, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland von der Verpflichtung zur vollen Anwendung dieser Richtlinie – bis zur Aufhebung der Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft befristet – freizustellen; der Rat soll auf Vorschlag der Kommission diese Ausnahmeregelung alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung beschließen. Außerdem soll die Besteuerung der Likörweine und der aromatisierten Weine auf Wunsch der Mehrheit der Mitgliedstaaten entgegen dem ursprünglichen Vorschlag für eine Alkoholsteuerrichtlinie jetzt in der Weinsteuerrichtlinie geregelt werden. Die Kommission hat ferner die Verabschiedung einer Entschließung vorgeschlagen, nach der die auf Wein und Bier erhobene Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten für beide Getränke gleich hoch sein soll, was in der Bundesrepublik der Fall ist. Nach dem Vorschlag soll das Verhältnis der Verbrauchsteuerbelastung einer bestimmten Menge eines gängigen Tafelweines zu der auf eine gleiche Menge eines gängigen Bieres die Relation zwischen den durchschnittlichen Alkoholgehalten dieser Getränke nicht übersteigen.

Die Bundesregierung verneint die Notwendigkeit, die Vorschläge zur Harmonisierung der Getränkeverbrauchsteuern als Paket zu behandeln. Vielmehr sollte versucht werden, die Strukturen der Verbrauchsteuern zu harmonisieren, die wie die Alkohol- und Biersteuer in allen EG-Mitgliedstaaten erhoben werden.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

25. Nachdem am 6. Februar 1979 die Änderungsverordnung zur Regionalfonds-Verordnung in Kraft getreten ist, sind die Kommission, der Ausschuß für Regionalpolitik und der Fondsausschuß damit befaßt, Neuerungen aus der Fonds-Verordnung und der Erschließung des Rates betreffend den Orientierungsrahmen für die Regionalpolitik der Gemeinschaft in die Praxis umzusetzen bzw. die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten. Bei diesen Arbeiten handelt es sich insbesondere um folgendes:

— Anwendung des herausgehobenen Fördersatzes (40 v. H.) bei Infrastrukturinvestitionen
— Erarbeitung einer Liste von Infrastrukturarten, die vom Regionalfonds gefördert werden können
— Vorarbeiten für den Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung in den Regionen der Gemeinschaft.

Die Einführung des erhöhten Fördersatzes bei Infrastrukturinvestitionen hat insofern Probleme aufgeworfen, als in der praktischen Anwendung bislang nicht deutlich wurde, unter welchen Bedingungen sich der Fonds mit 40 v. H. bzw. 30 v. H. an den Investitionen beteiligt. Um hier möglichst rasch zu größerer Transparenz und Einplanbarkeit der Regionalfondsmittel zu gelangen, ist die Bundesregierung bestrebt, daß möglichst rasch eine anwendbare Infrastrukturliste verabschiedet wird und die regionalen Entwicklungsprogramme im Sinne der Empfehlungen der Kommission vom Mai 1979 verbessert werden.

26. Seit Bestehen des Regionalfonds sind der Bundesrepublik Deutschland rd. 305 Mio DM Fondsmittel zugeflossen. Die rd. 137 Mio DM, die der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1979 zur Verfügung stehen, sind bereits voll mit Erstattungsvorhaben belegt, der größte Teil davon ist durch die Kommission auch schon bewilligt worden. Die deutsche Quote für das Jahr 1980 ist bereits jetzt mit Erstattungsanträgen in Höhe von 30 Mio DM belegt.

Industriepolitik

27. Die Kommission hatte dem Rat im Juli des vergangenen Jahres ihre Mitteilung über „Allgemeine Leitlinien für eine Politik im Textil- und Bekleidungsbereich" vorgelegt.

Inzwischen zeichnen sich nach Konsultationen der Kommission mit den beteiligten Kreisen, vor allem mit der betroffenen Industrie, konkrete Ansatzpunkte für Gemeinschaftsaktivitäten in diesem Bereich ab. In Übereinstimmung mit der Grundorientierung der „Leitlinien", namentlich der Erkenntnis, daß die Initiative zur Anpassung an die sich rasch wandelnden internationalen Wettbewerbsbedingungen von den Unternehmen selbst ausgehen muß, während die Gemeinschaft die Rahmenbedingungen hierfür verbessern kann, sollen im wesentlichen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Sicherung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs,
- die Überwachung der staatlichen Beihilfen und die Unterbindung von Wettbewerbsverzerrungen,
- die Förderung der Innovation,
- die Verbesserung der Information.

Diese Orientierung entspricht der Auffassung der Bundesregierung. Ein direktes Eingreifen der Gemeinschaft in den Strukturwandlungsprozeß, etwa durch Gemeinschaftshilfen an einzelne Unternehmen, wäre dagegen kein geeignetes Mittel, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu verbessern. Hierdurch würden die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen eher noch verschärft und der Anpassungsprozeß möglicherweise durch Erhaltungssubventionen behindert.

Die Bundesregierung wird daher die Bemühungen der Gemeinschaft zur Erreichung der obengenannten vier Ziele unterstützen.

Anleihen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen

28. Der Rat genehmigte am 14. Mai 1979 die Aufnahme einer ersten Tranche von Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft in Höhe von 500 Mio ERE (1,265 Mrd. DM). Dieses sog. neue Gemeinschaftsinstrument war durch Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 versuchsweise eingeführt worden. Die Mittel der 1. Anleihetranche sollen zur Finanzierung von Investitionen in den Bereichen der Infrastruktur und Energieversorgung verwendet werden. Als Leitlinien hierfür legte der Rat fest, daß die Investitionsvorhaben zur Lösung der vordringlichsten Strukturprobleme der Gemeinschaft, insbesondere zur Verringerung der regionalen Unterschiede und zur Verbesserung der Beschäftigungslage, beitragen müssen. Nach dem Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 erfolgt die Darlehensgewährung nach den satzungsmäßigen Verfahren und den üblichen Kriterien der Europäischen Investitionsbank.

Zinszuschüsse im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS)

29. Der Rat verabschiedete am 3. August 1979 eine Verordnung über Zinszuschüsse aus Gemeinschaftsmitteln in Höhe von 1 Mrd. ERE (2,53 Mrd. DM) für einen Zeitraum von fünf Jahren in Jahresraten von jeweils 200 Mio ERE. Die Mittel sollen den am EWS teilnehmenden weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten aus dem Haushalt der Gemeinschaft zur Verbilligung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank sowie von Darlehen aus der Gemeinschaftsanleihe zur Investitionsförderung zur Verfügung gestellt werden. Die zinsverbilligte Darlehenssumme beträgt insgesamt 5 Mrd. ERE (12,65 Mrd. DM) für einen Zeitraum von fünf Jahren in Jahresraten von 1 Mrd. ERE (2,53 Mrd. DM). Die zinsverbilligten Darlehen sollen vorwiegend zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben verwendet werden. Der jährliche Zinszuschuß beträgt 3 v. H.

Der Rat faßte zugleich den Beschluß, daß Italien und Irland Zinszuschüsse in Anspruch nehmen können.

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für das Zustandekommen der Verordnung eingesetzt, die zur Stärkung des Europäischen Währungssystems beitragen soll. Sie hat allerdings deutlich gemacht, daß diese neue Gemeinschaftssubvention einmaligen Charakter hat und auch nicht zu einer übermäßigen Förderung einzelner Investitionsvorhaben durch Kumulierung mehrerer Gemeinschaftshilfen führen darf. Die Gemeinschaftsfinanzierung sollte nur ergänzende Funktion haben. Eine angemessene Eigenbeteiligung der für die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit letztlich selbst verantwortlichen Mitgliedstaaten ist deshalb vorauszusetzen.

30. In Ergänzung zu dieser Gemeinschaftsaktion hat die Bundesrepublik Deutschland der Republik Irland für 1979 und 1980 jährlich Zuschüsse in Höhe von jeweils rd. 50 Mio DM (20 Mio ERE) zur Herabsubventionierung von in der Bundesrepublik aufzunehmenden Darlehen zugesagt. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Aufhebung der britisch-irischen Währungsunion als Folge des britischen Nichtbeitritts zum EWS besondere Anforderungen an die irische Wirtschaft stellt. Entsprechende Zinszuschüsse gewähren auch fünf weitere EG-Staaten (Frankreich, Niederlande, Belgien, Dänemark, Luxemburg). Inzwischen ist der für das Jahr 1979 vorgesehene Zuschuß ausgezahlt worden.

Europäische Investitionsbank (EIB)

31. Die EIB weitet auch im Jahre 1979 ihre Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus, um ihren Beitrag zur Anregung der Investitionstätigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Abbau der regionalen wirtschaftlichen Unterschiede zu leisten. In den ersten sechseinhalb Monaten d. J. sind Verträge über Darlehen in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von über 1 Mrd. ERE *) unterzeichnet worden.

32. Aus den Mitteln der ersten Tranche der Anleihe zur Investitionsförderung in Höhe von 500 Mio ERE (1,265 Mrd. DM) gewährt die EIB Darlehen zur Förderung von Infrastruktur- und Energieprojekten.

*) 1 ERE = rd. 2,53 DM

Bisher wurden daraus Italien und Irland als flankierende Maßnahme zur ersten Phase des EWS Darlehen von 271 Mio ERE (686 Mio DM) bewilligt, die mit 3 v. H. Zinszuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgestattet sind.

33. Nachdem gegen Ende vorigen Jahres die Finanzprotokolle der Gemeinschaft mit einigen Mittelmeerländern in Kraft getreten sind (Maghreb- und Maschrekstaaten, Griechenland, Türkei, Malta und Israel) beteiligt sich die EIB mit Darlehen, die teils mit Zinszuschuß aus dem Haushalt der EG ausgestattet sind. In den ersten sechseinhalb Monaten d. J. wurden Finanzierungsverträge über 306,7 Mio ERE (772 Mio DM) abgeschlossen. Ferner wurden Darlehen zu Sonderbedingungen über 58,8 Mio ERE (144 Mio DM) aus Haushaltsmitteln der EG gewährt, die die Bank verwaltet. Ebenso wird die Darlehenstätigkeit der Bank in den AKP-Staaten fortgesetzt. Aus einem möglichen Darlehensvolumen von 390 Mio ERE (487 Mio DM) wurden bisher Finanzierungsverträge über Darlehen von 226 Mio ERE (572 Mio DM) abgeschlossen, die mit einem Zinszuschuß von 3 v. H. versehen sind.

Die EIB hat sich in den Verhandlungen über die Erneuerung des Lomé-Abkommens bereiterklärt, Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 685 Mio ERE (1,733 Mrd. DM) an die AKP-Staaten zu gewähren. Diese Darlehen sollen in der Regel mit einem Zinszuschuß von 3 v. H. aus dem künftigen Entwicklungsfonds verbilligt werden. Außerdem sind bis zu 200 Mio ERE (506 Mio DM) kommerzielle EIB-Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bergbau- und Energiebereich vorgesehen.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

34. Auch in diesem Jahr gestalteten sich die Verhandlungen des Ministerrates über die Agrarpreise 1979/80 sehr schwierig. Die Verhandlungen waren besonders dadurch erschwert, daß das Vereinigte Königreich weitgehend ein Einfrieren der Agrarpreise, vor allem bei Überschußprodukten, gefordert hatte, während Frankreich für eine Anhebung der Agrarpreise insbesondere deshalb eintrat, um dadurch den Aufwertungsländern die Möglichkeit eines Abbaues ihres positiven Währungsausgleichs einzuräumen.

Mit einer dreimonatigen Verspätung konnte sich der Rat erst nach fünftägigen Verhandlungen vom 18. bis 22. Juni 1979 einigen. Der Kompromiß sieht eine gemeinsame Anhebung der Agrarpreise, in Europäische Währungseinheiten (ECU) ausgedrückt, um 1,5 v. H. vor. Gleichzeitig wird der Währungsausgleich für Deutschland von 10,8 v. H. auf 9,8 v. H. abgebaut. Im Sektor Milch bleibt es jedoch bei den bisherigen Preisen und beim bisherigen Währungsausgleich. Das „grüne" Pfund wird um 5 v. H. und der „grüne" französische Franc um 1,5 v. H. abgewertet, so daß die nationalen Agrarpreise in diesen Ländern um diese Prozentsätze zusätzlich angehoben werden. Für Italien war eine zusätzliche Abwertung der „grünen" Lira um 4 v. H. bereits im März 1979 beschlossen worden. Diese zusätzlichen Preisanhebungen waren erforderlich wegen höherer Kostenbelastungen für die Landwirtschaft dieser Mitgliedstaaten.

Maßnahmen für die einzelnen Warenbereiche

35. Getreide

— Die Richtpreise werden angesichts höherer Transportkosten und Vermarktungskosten stärker angehoben als die Interventionspreise (etwa 2,5 v. H.).
— In den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres wird der Interventionspreis für Backweizen durch Interventionsmaßnahmen gesichert.
— Analog der Entscheidung früherer Jahre und des italienischen Bedarfs an Backweizen wurde ein Transfer von 200 000 t Weizen aus Interventionsbeständen nach Italien beschlossen.

36. Milch

— Die Erzeugerabgabe von 0,5 v. H. des Richtpreises wird beibehalten. Der Rat bekräftigt jedoch seine Absicht, die Erzeugerabgabe für das Wirtschaftsjahr 1980/81 zu erhöhen, falls die Milchanlieferungen an die Molkereien weiter anwachsen.
— Die Verbraucher in der Gemeinschaft sollen wie in früheren Jahren in den Genuß einer Verbilligung von Butter gelangen. Dabei besteht für die Mitgliedstaaten die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Verbilligungsformen. In der Bundesrepublik stehen für eine Molkerei-Butter-Aktion 1979/80 70 000 t zur Verfügung. Die Verbilligung wird für den Verbraucher bei 50 Pf je 250-Gramm-Paket liegen.

37. Zucker

— Die Höchstquote bei Zucker bleibt für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wie bisher bei 127,5 v. H.
— Für Isoglukose wird eine der Quotenregelung bei Zucker vergleichbare Quotenaufteilung für die Isoglukosehersteller in der Gemeinschaft eingeführt.

38. Andere Warenbereiche

— Verstärkung der Gemeinschaftspräferenz bei Obst und Gemüse sowie zusätzliche Verarbeitungsprämien für einzelne Erzeugnisse.
— Umstellung der Beihilfenregelung für Soja.
— Differenzierung der Prämienerhöhung für einzelne Tabaksorten.
— Verlängerung der Beihilfe für Trockenkartoffeln.
— Erhöhung der Produktionserstattung für Kartoffelstärke.

Der Agrarrat kam außerdem überein

— Beschlüsse zum Weinpaket bis zum 31. Oktober 1979 zu fassen,
— die neue Marktorganisation für Schaffleisch bis zum 31. Oktober 1979 zu verabschieden und
— über die Strukturvorschläge der Kommission bis zum 31. Dezember 1979 zu entscheiden.

39. Alkoholmarktordnung

Die EG-Kommission hat dem Rat am 22. Mai 1979 einige Änderungsvorschläge zu ihrem Vorschlag für eine gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol vom 7. Dezember 1976 vorgelegt. Die Änderungsvorschläge, die gegenwärtig im Rahmen des Rates geprüft werden, erstrecken sich im wesentlichen auf die Regelung für Melassealkohol, die Finanzierung der Marktordnung, die Behandlung von Wertmutwein und anderen aromatisierten Weinen sowie auf Maßnahmen im Bereich der Produktionsstruktur.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

40. Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Landwirtschaft sind von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung der Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben auf der Grundlage der im Jahre 1977 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt worden. Zur Mitte des Jahres hatte die Kommission bereits für 145 Vorhaben aus der gesamten Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 44,8 Mio ERE (113 Mio DM[1]) bewilligt. Unter den Vorhaben befinden sich 22 aus der Bundesrepublik mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 4,9 Mio ERE (12,4 Mio DM).

41. Im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer konnten auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erhöhte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs gewährt werden. Zur Jahreshälfte waren von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln von 42 Mio ERE (106 Mio DM) für 18 Vorhaben erst 8,0 Mio ERE (20,2 Mio DM) in Anspruch genommen. Hiernach entfielen 3,1 Mio ERE (7,9 Mio DM) auf neun Vorhaben in Südfrankreich und 4,8 Mio ERE (12,2 Mio DM) auf neun Vorhaben in Mezzogiorno.

Produktionsstrukturpolitik

42. Die Kommission hat im März 1979 ihre endgültigen Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik vorgelegt.

a) Gemeinsame Maßnahmen

Zielsetzung der Kommissionsvorschläge ist es, die Strukturrichtlinien an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse anzupassen unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinien seit 1972. Das Ergebnis ist ein Vorschlag zur Einschränkung bestimmter Förderungsmaßnahmen bei Überschußprodukten, insbesondere bei der Produktion von Milch, Schweinefleisch und Unterglasgartenbauprodukten.

Darüber hinaus soll eine größere Zahl von Betrieben mit echtem Strukturverbesserungsbedarf gefördert werden, während bereits entwickelte Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Den erleichterten Zugang zur Förderung beabsichtigt man, über eine flexiblere Gestaltung der Förderschwelle (Bandbreitenregelung) zu erreichen; zum Ausschluß von bereits entwickelten Betrieben schlägt die Kommission eine Prosperitätsklausel vor.

In Regionen, in denen die Anwendung der Strukturrichtlinien derzeit nicht oder nur unzureichend erfolgt, plant die Kommission Regionalprogramme bzw. integrierte Entwicklungsprogramme. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik werden derzeit in den zuständigen Gremien geprüft. Aufgrund eines Beschlusses des Rates soll über sie bis zum 31. Dezember 1979 entschieden werden.

b) Einzelprojekte

Nach Verlängerung der VO Nr. 17/64/EWG durch die VO Nr. 2992/78/EWG bis 1979, wurden weitere Mittel eingesetzt, so daß die Kommission über die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Abt. Ausrichtung zugunsten von 323 Vorhaben zur Verbesserung der Produktionsstruktur entscheiden konnte. 41 Vorhaben mit einem Zuschußvolumen von über 50 Millionen DM entfielen davon auf die Bundesrepublik Deutschland. Der EAGFL-Zuschuß beträgt durchschnittlich 25 v. H. der Investitionskosten. Die geförderten Strukturvorhaben dienen vor allem dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau, wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, der Fischwirtschaft (Neubau von Fischkuttern) und Rebenwiederaufbaumaßnahmen. Seit Bestehen des EAGFL (1964) konnten mehr als 1600 Maßnahmen im Rahmen der VO 17/64/EWG mit einem Zuschuß von rd. 1,79 Milliarden DM gefördert werden.

Finanzierung der Agrarpolitik

43. Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Auf der Grundlage des durch den Rat festgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans 1980 stellen sich die Ausgabenansätze wie folgt dar:

[1]) 1 ERE = rd. 2,53 DM

	1979		1980	
	Mio ERE	Mio DM [1])	Mio ERE	Mio DM [1])
Abteilung Garantie	9 602,1	24 293,3	10 854,3 [2])	27 461,4
Abteilung Ausrichtung	396,3 [3])	1 002,6	322,3 [2])	815,4
	9 998,4	25 295,9	11 176,6	28 276,8

[1]) Umrechnungskurs 31. August 1979: 1 ERE = 2,53 DM

[2]) Angaben der Kommission nach dem Ergebnis des Budgetrates (Stand 21. September 1979)

[3]) Zahlungsermächtigungen ohne Kap. 100

Der EAGFL wird im Jahre 1980 mit einem Anteil von mehr als 75 v. H. nach wie vor mit Abstand bedeutendster Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG sein. Der Anstieg der Mittel für die Finanzierung der Agrarpolitik liegt mit 11,8 v. H. über dem Vorjahreswert von knapp 10 v. H. und übertrifft wiederum die Steigerungsrate des Gesamthaushalts von fast 9 v. H. Bei einem Gesamtvolumen des EAGFL von mehr als 11,1 Milliarden ERE (28,3 Milliarden DM) und einem deutschen Beitrag zum EG-Haushalt von rd. 30 v. H. wird die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch im Jahre 1980 wieder erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

44. Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das eigentliche Kernstück der Agrarfinanzierung. Aus ihr sind die Ausgaben für die gemeinsamen Agrarmarktordnungen vollständig zu finanzieren, die 1980 erneut einen deutlichen Trend nach oben aufweisen. Ursache für den Kostenanstieg sind stark wachsende Ausgaben in einigen durch steigende Überschüsse bedrohten Marktbereichen, auf die auch der Hauptanteil an den Agrarmarktausgaben entfällt:

— Milch und Milcherzeugnisse	rd. 44 v. H.
Ausgabenzuwachs:	27,8 v. H.
— Getreide	rd. 17 v. H.
Ausgabenminderung:	2,4 v. H.
— Zucker	rd. 10 v. H.
Ausgabenzuwachs:	8,5 v. H.

Bei einem Ausgabenvolumen von rd. 10,8 Milliarden ERE (27,4 Milliarden DM) und einer Steigerungsrate gegenüber 1979 von 13 v. H. wird deutlich, daß es nicht gelungen ist, die Höhe der Agrarmarktausgaben zu begrenzen. Vor allem der erneute Anstieg der ohnehin schon beträchtlichen Ausgaben im Milchsektor um 28 v. H. auf 4,7 Milliarden ERE (11,9 Milliarden DM) zeigt, daß durch die im Rahmen des Aktionsprogramms Milch eingeführten Maßnahmen, insbesondere die finanzielle Mitverantwortung der Milcherzeuger, die erwartete Entschärfung des Überschußproblems und Senkung der finanziellen Lasten nicht erreicht worden ist.

Zwar hat der Rat mit der Ende Juni 1979 beschlossenen verhältnismäßig niedrig gehaltenen Preisanhebung von 1,5 v. H. (ausgedrückt in Europäischer Währungseinheit = ECU) bzw. der Nichtanhebung des Milchpreises einen Schritt in Richtung auf eine restriktive, stärker am Marktgleichgewicht orientierte Preispolitik getan, wie sie seit langem von der Bundesregierung gefordert wird. Dennoch ist das Ergebnis der Preisrunde aus marktpolitischer und finanzieller Sicht nicht befriedigend, denn die Beschlüsse des Rates werden 1980 zu Mehrausgaben gegenüber den Kommissionsvorschlägen in einer Größenordnung von rd. 1,3 Milliarden ERE (3,25 Milliarden DM) führen.

Eine Ausnahme stellt lediglich der agrarmonetäre Bereich dar, in dem die Bundesregierung für einen Abbau des Grenzausgleichs durch pragmatische Anpassung der grünen Paritäten entsprechend der nationalen Kostenentwicklung und innerhalb vernünftiger Fristen eintritt. Die 1980 auf 281,8 Mio ERE (rd. 713 Mio DM) bzw. 2,6 v. H. der Garantieausgaben sinkenden Kosten für Währungsausgleichsbeträge sind hier Zeichen für eine gewisse Konsolidierung, die in erster Linie auf die Schaffung des Europäischen Währungssystems zurückzuführen ist.

45. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch Zuschüsse oder teilweise Rückvergütung der entstandenen Kosten. Die Ausgaben des EAGFL sind dabei bis zum 31. Dezember 1979 durch den Plafonds von 325 Mio ERE/Jahr (822 Mio DM) nach oben begrenzt. Die nominale Überschreitung des Strukturplafonds und der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln sind auch im Jahre 1979 noch voll gedeckt durch den Rückgriff auf die in früheren Jahren gebildete Rücklage aus nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (Mansholt-Reserve).

Die in letzter Zeit beschlossenen gemeinsamen Strukturmaßnahmen, insbesondere die Programme zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstrukturen in den Mittelmeerregionen und bestimmten anderen strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaft, haben jedoch eine Aufstockung der Mittel erforderlich gemacht. Der Rat hat daher im Mai 1979 die Einführung eines Höchstbetrages von 3600 Mio ERE (mehr als 9 Milliarden DM) für jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren erstmals ab 1. Januar 1980 beschlossen. Das entspricht einer Anhebung der jährlichen Strukturmittel auf durchschnittlich 720 Mio ERE (rd. 1,8 Milliarden DM).

Die Neuregelung trägt dem von der Bundesregierung verfolgten Anliegen der Beibehaltung des Prin-

zips der Plafondierung der Ausgaben für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik Rechnung. Sie berücksichtigt ferner das Erfordernis einer Anhebung des Plafonds, die sich in realistischen und vertretbaren Grenzen hält und zur Prioritätenbildung und Konzentration der Mittel zwingt. Die Bundesregierung wird auch künftig nachdrücklich dafür eintreten, daß die kostenbegrenzende und ausgabensteuernde Wirkung des Plafonds der Abteilung Ausrichtung erhalten bleibt.

46. Bei der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sind die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden untereinander und mit den Kommissionsdienststellen weiter intensiviert worden. Seit dem 1. Juli 1979 wird die Ratsrichtlinie angewendet, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung obligatorischer Buchprüfungen bei Empfängern finanzieller Vergünstigungen verpflichtet. Sie stellt einen wesentlichen Fortschritt bei der Verbesserung und Vereinheitlichung der Kontrollmodalitäten dar. Im Berichtszeitraum ist außerdem eine Ratsverordnung vorbereitet worden, mit der die gegenseitige Unterstützung von Mitgliedstaaten und Kommission bei der Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Anwendung des Agrarrechts gemeinschaftsrechtlich geregelt werden soll. Das gemeinsame Bemühen um die Vermeidung ungerechtfertigter Ausgaben zu Lasten des EAGFL findet seinen Ausdruck auch in der Durchführung von Informationstagungen auf Gemeinschaftsebene, der Einberufung spezieller Arbeitsgruppen für bestimmte komplexe Fälle von Agrarsubventionsschwindel mit Auswirkungen über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinaus sowie der Abhaltung von Gemeinschaftsseminaren (z. B. über die Fälschung und Verfälschung von Dokumenten) für Beamte, die für die Überwachung von Ausgaben des EAGFL verantwortlich sind. Darüber hinaus wird in den zuständigen Gremien in Brüssel auf deutsches Drängen untersucht, welches die Ursachen für das statistisch ausgewiesene erhebliche Ungleichgewicht bei Zahl und Umfang der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten sind.

Der Besondere Untersuchungsausschuß hoher nationaler Beamter (Cheysson-Ausschuß) hat die Untersuchung des Getreidesektors nahezu abgeschlossen und wird seinen Bericht noch in diesem Jahr der Kommission vorlegen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

47. Der Europäische Rat setzte ab 13. März 1979 das neue Europäische Währungssystem (EWS) in Kraft. Voraussetzung hierfür war die vorhergegangene mehrheitliche Einigung des Agrarministerrates auf die folgenden Regeln zum Abbau des Währungsausgleichs:

neue Währungsausgleichsbeträge

- Bei künftigen Kursänderungen werden die Währungsausgleichssätze wie bisher automatisch erhöht
- Ab dem Zeitpunkt einer künftigen Aufwertung wird der positive Währungsausgleich um 1 v. H.-Punkt gesenkt
- Abbauentscheidung des Rates grundsätzlich nur im Rahmen der jährlichen Preisbeschlüsse und zunächst Abbau in zwei Jahresstufen
- Berücksichtigung der Marktlage und der Entwicklung der Einkommen der Landwirtschaft bei Abbauentscheidung
- Abbau darf nicht zu Preissenkung in Landeswährung führen

bestehende Währungsausgleichsbeträge

- schrittweiser Abbau unter gebührender Berücksichtigung der Preispolitik.

48. Mit Wirkung vom 9. April 1979 wurde das agrarmonetäre System an das EWS angepaßt, jedoch zunächst befristet bis 31. März 1980. Seit 9. April 1979 werden daher die gemeinsamen Agrarpreise, die Abschöpfungen, die Exporterstattungen usf. nicht mehr in Rechnungseinheiten, sondern in ECU festgesetzt. Der Berechnung des Währungsausgleichs liegen in ECU festgesetzte Leitkurse bzw. in ECU ausgedrückte Devisenkurse zugrunde. Die technische Umstellung von Rechnungseinheiten auf ECU erfolgte entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 4./5. Dezember 1978 auswirkungsneutral. Über ebenfalls geänderte „grüne Kurse" blieben Agrarpreise, Abschöpfungen, Erstattungen usf. in den nationalen Währungen unverändert. Auch die Währungsausgleichssätze und damit die Währungsausgleichsbeträge änderten sich nicht.

Erhebliche Verminderungen der Währungsausgleichssätze ergaben sich jedoch durch aufwertende Entwicklungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten mit negativem Währungsausgleich einerseits und durch Anpassungen der „grünen Kurse" in Richtung der tatsächlichen Währungsentwicklungen andererseits.

So wurden teils im Vorgriff auf die Preisfestsetzungen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 (ab 9. April 1979) und teils im Rahmen der Preisbeschlüsse 1979/80 selbst (ab 2. Juli 1979) der „grüne Kurs"

- des Französischen Franc
  um insgesamt rd. 6,5 v. H.
- der Italienischen Lira
  um insgesamt rd. 9 v. H.
- des Englischen Pfundes
  um insgesamt rd. 10 v. H.
- des Irischen Pfundes
  um rd. 0,3 v. H.
  abgewertet und
- der Deutschen Mark
  um rd. 1 v. H.
- des Holländischen Gulden
  um rd. 0,5 v. H.
- des Belgischen und des Luxemburgischen Franc
  um rd. 0,5 v. H.
  aufgewertet.

Zur Zeit betragen die Währungsausgleichssätze (Stand 31. August 1979)

Deutschland	+ 9,8 v. H.
Belgien, Luxemburg, Niederlande	+ 2,8 v. H.
Dänemark	0 v. H.
Irland	0 v. H.
Italien	— 5,3 v. H.
Frankreich	— 3,7 v. H.
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	— 3,3 v. H.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

49. Eine Erörterung wettbewerbsrechtlicher und -politischer Fragen im Rahmen des Rates ist nach langer Pause aufgrund ausgebliebener Initiativen der Kommission erst für Oktober des Jahres vorgesehen. Damit haben die Bemühungen der Bundesregierung um eine Wiederbelebung der Diskussion und Behandlung aktueller Wettbewerbsfragen auf Gemeinschaftsebene Erfolg gehabt.

50. Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet durch die sehr intensiv geführte Auseinandersetzung mit der Wettbewerbsrechtlichen Problematik des niederländischen Investitionsberechnungsgesetzes (WIR). Insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes im Bereich der Legehennenhaltung führten dazu, daß die Bundesregierung die Kommission der EG zu einer erneuten Überprüfung des WIR auf seine Vereinbarkeit mit den EG-rechtlichen Beihilfeverboten aufgefordert hat. Die Diskussion der EG-beihilferechtlichen Aspekte des WIR hat gezeigt, daß die Wirkung von Beihilfeverboten begrenzt ist. Wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen allgemeiner Art, die die gesamte Wirtschaft eines Mitgliedstaates gleichmäßig begünstigen, fallen nicht unter den Begriff der Beihilfe nach Artikel 92 EWG-Vertrag und wurden deshalb von solchen Beihilfeverboten nicht erfaßt. Bei der Überlegung, wie solche Verbote, die nicht nur wettbewerbspolitischer, sondern oftmals auch produktionspolitischer Ausrichtung sind, wirksamer gestaltet werden können, ist zu berücksichtigen, daß die Mitgliedstaaten bei wirtschafts-, insbesondere konjunkturpolitischen Maßnahmen gemäß Artikel 103 ff. EWG-Vertrag weitgehenden Gestaltungsspielraum haben.

Ihre Bewährung wird die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf denjenigen landwirtschaftlichen Sektoren unter Beweis stellen müssen, auf denen die Energiekostenunterschiede in der Gemeinschaft zu starken Wettbewerbsnachteilen bestimmter Unternehmen führt. Dies gilt namentlich für die von Heizöl abhängigen deutschen Unterglas-Gartenbaubetriebe, die im Verhältnis zur niederländischen Konkurrenz erhebliche Energiekostennachteile haben. Ursache hierfür ist die Tatsache, daß nahezu der gesamte niederländische Unterglas-Gartenbau mit Erdgas heizt, dessen Preis staatlicherseits beeinflußt wird. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung an die Kommission der EG sowie an das niederländische Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei mit dem Ersuchen gewandt, dafür Sorge zu tragen, daß der niederländische Erdgaspreis schrittweise an das Preisniveau für Heizöl angepaßt wird.

Fischereipolitik

In der Fischereipolitik wurden nur geringe Fortschritte erzielt.

51. Im internen Bereich kam es wegen der noch immer weitgehenden, unveränderten britischen Forderungen nach Exklusiv- und Präferenzzonen zu keiner Einigung über die Kernfragen (Quoten, Bestandserhaltung, Zugang, Kontrolle, Strukturverbesserung). Die Mitgliedstaaten einigten sich aber darauf, daß die Fischereitätigkeit ihrer Fahrzeuge in den Fischereizonen der Gemeinschaft so durchgeführt wird, daß bestimmte Höchstmengen, welche die Kommission vorgeschlagen hatte, berücksichtigt werden. Weil es an einer bindenden Einigung über den Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an diesen Höchstquoten fehlt, sind die Fischbestände im EG-Meer gleichwohl weiter bedroht. Durch Beschluß der Kommission ist die Einsetzung eines wissenschaftlich/technischen Fischereiausschusses ermöglicht worden, welcher die Kommission bei den von ihr zu treffenden Vorschlägen und Maßnahmen zur Nutzung und zum Schutz der Fischbestände beraten soll.

52. Im externen Bereich wurde die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft durch das britische Junktim einer Zustimmung zu Vereinbarungen mit Drittstaaten an eine Lösung im internen Bereich weiterhin erschwert. Einem Zwei-Jahres-Fischereirahmenabkommen mit Senegal hat das Vereinigte Königreich hingegen zugestimmt. In diesem ersten Fischereirahmenabkommen der EG mit einem Entwicklungsland werden französischen und italienischen Fischern Fangrechte gegen Geldleistungen und Stipendien der Gemeinschaft und von den Reedern zu übernehmenden Lizenzgebühren und Anlandeverpflichtungen zugesagt. Gespräche mit weiteren westafrikanischen Staaten über Fangrechte vor deren Küsten werden fortgeführt.

Die Gemeinschaft bemüht sich, gestützt auf ihre Kompetenzen, weiterhin um eine Mitgliedschaft in der beabsichtigten Konvention zum Schutze lebender antarktischer Ressourcen, in regionalen Fischereiorganisationen der FAO sowie in der Danziger Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten. Sie wird von der Bundesregierung hierbei unterstützt.

VII. Energiepolitik

53. Auf Grund der angespannten Lage der Erdölversorgung wurde der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Energiepolitik besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Vordergrund standen kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auf den Erdölmärkten und zur Krisenvorsorge sowie kurz-,

mittel- und langfristige Maßnahmen der Energieeinsparung und der Ersetzung von Öl durch andere Energieträger.

Der Rat hat am 17. Mai 1979 in Brüssel die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Ersetzung von Öl erörtert. Er hat beschlossen, die Markt- und Preistransparenz im Mineralölbereich zu verbessern sowie den Krisenmechanismus für den innergemeinschaftlichen Austausch von Mineralölprodukten der jüngsten Entwicklung anzupassen.

Der Rat am 18. Juni 1979 in Luxemburg diente der Vorbereitung der Energieberatungen des Europäischen Rates am 21./22. Juni 1979. Im Mittelpunkt standen mögliche Schlußfolgerungen aus der Lage auf dem Mineralölmarkt.

Der Europäische Rat in Straßburg hat beschlossen:

— die Erdöleinfuhren der Gemeinschaft im Zeitraum 1980 bis 1985 auf dem Stand von 1978 zu halten oder unter diesen Stand zu drücken,
— die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Programme zu verstärken, die der Energieeinsparung, der Ersetzung von Öl durch andere Energieträger und der Entwicklung dieser alternativen Energieträger dienen,
— insbesondere den Einsatz von Kohle und Kernenergie voranzutreiben. Die Kernenergieprogramme sollen daher energisch wieder in Gang gebracht werden, die Verwendung von Kohle in Kraftwerken und Industrie unverzüglich verstärkt werden, gerade auch durch neue Verfahren der Produktion und Verarbeitung.

Im übrigen hat sich der Europäische Rat dafür ausgesprochen, zwischen den Verbraucher- und Erzeugerländern eine weltweite Energiestrategie zu entwickeln, um eine maßvollere Nutzung des Erdöls, weiteres Wirtschaftswachstum und den Entwicklungsländern die erforderliche Energie zu sichern.

54. Der Weltwirtschaftsgipfel am 28./29. Juni 1979 in Tokyo stützt sich in wesentlichen Teilen seiner Beschlüsse auf diese Vorarbeiten der Europäischen Gemeinschaft. Sie hat damit den weltweiten Bemühungen zur Lösung des Energieproblems wesentliche Anstöße vermittelt.

54. a Auch das Folgetreffen der Energieminister der Tokyo-Gipfelstaaten am 26. September 1979 in Paris, wurde zuvor vom Rat am 20. September 1979 vorbereitet. Die Einigung der EG-Mitgliedstaaten über die Auffächerung des EG-Einfuhrzieles für 1985 wurde begrüßt. Ferner wurde für Rohöltransaktionen die Einführung eines Registers bei EG/IEA beschlossen sowie zur Förderung weltweiter Bemühungen um Energieeinsparung und Ölsubstitution eine Internationale Energietechnologiegruppe im Rahmen der OECD/IEA eingesetzt.

VIII. Nuklearpolitik

55. Im Rat fand eine erste Aussprache über Vorschläge statt, die die Kommission sowie Frankreich für eine Anpassung von Kap. VI des EURATOM-Vertrags (Versorgung der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen) vorgelegt haben. Alle Delegationen erklärten sich damit einverstanden, Kap. VI zum Zwecke der Anpassung an die veränderte Situation der Kernenergiewirtschaft in der Gemeinschaft zu durchdenken.

Die Kommission wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit hochrangigen Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten dazu beschlußfähige Vorschläge auszuarbeiten. Dieses Vorgehen entspricht unserem Interesse, zunächst eine Einigung über die Grundzüge einer zeitgemäßen Versorgungsregelung anzustreben und erst danach die Frage zu prüfen, wie dies in konkrete Regelungen umgesetzt werden könnte.

56. Dem Rat gelang es, die seit längerem diskutierten Mandate für die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Sicherheitskontrollabkommen mit Australien sowie über den Beitritt der Gemeinschaft zu einem internationalen Abkommen über den Objektschutz von Kernmaterial zu verabschieden.

IX. Verkehrspolitik

57. Der Rat hat am 15. Mai 1979 eine Verordnung über die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen beschlossen. Das Übereinkommen enthält Vorschriften über die Mitgliedschaft und die Ladungsaufteilung in Linienkonferenzen, über das Verhältnis zwischen Konferenzen und Verladern sowie über die Schlichtung von Streitigkeiten. Das Übereinkommen wird mit dem Beitritt der Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten werden Vorbehalte machen, die die Gleichbehandlung der in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Reedereien sowie die Beibehaltung der kommerziellen Ladungsverteilung im Verkehr zwischen OECD-Mitgliedsländern sicherstellen.

58. Der Rat hat ferner eine Empfehlung für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses im Rahmen der Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) ausgearbeitete Übereinkommen bereits am 27. Juli 1976 ratifiziert; es ist am 6. September 1977 in Kraft getreten.

59. Der Rat hat am 25. Juli 1979 außerdem eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs beschlossen. Neben redaktionellen Änderungen des Verfahrens handelt es sich insbesondere um die Aufnahme eines Verzeichnisses der in die Buchführung einbezogenen deutschen nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

60. Am 24. Juli 1979 einigte sich der Rat schließlich über einen Beschluß zur Änderung des Beschlusses vom 19. Dezember 1978 über die Annahme eines Zusatzprotokolls zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte

von 1968 durch bestimmte Mitgliedstaaten der EG. Mit diesen für die Binnenschiffahrt wichtigen Beschlüssen vom Dezember 1978 und vom Juli 1979 wurde dem Zusatzprotokoll und einem Zeichnungsprotokoll zugestimmt. Dadurch soll der traditionelle Rheinschiffahrtsmarkt der westeuropäischen Binnenschiffahrt vorbehalten werden. Außerdem werden die Bemühungen verstärkt, gewisse mit der Niederlassungsfreiheit für den Binnenschiffahrtsbereich verbundene Schwierigkeiten zu lösen.

X. Forschung und Technologie

61. Der Rat hat am 27. Mai 1979 zwei Fünfjahresforschungsprogramme (1979 bis 1983) auf dem Nuklearsektor verabschiedet:

- Das Programm „Sicherheit thermischer Leichtwasserreaktoren" soll mit einem Volumen von 6,3 Mio ERE (ca 16 Mio DM) die Kenntnisse auf den Gebieten Kühlmittelverlustunfall, Reaktorkernnotkühlung, Schutz gegen Gaswolkenexplosionen aus konventionellen Industrieanlagen in der Nähe der Reaktoren sowie über den Austritt radioaktiver Spaltprodukte und ihre Verbreitung in der Atmosphäre bei einem Reaktorunfall verbessern und erweitern. Das Programm basiert auf der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie.
- Das Programm „Stillegung von Kernkraftwerken" hat ein Volumen von 4,7 Mio ERE (ca. 12 Mio DM) und beruht auf dem 2. Aktionsprogramm für den Umweltschutz. Es umfaßt Forschungs- und Entwicklungsaktionen (z. B. Dekontaminierung für Stillegungszwecke, Demontageverfahren, Behandlung von Kraftwerksteilen) und darüber hinaus Studien, aus denen später Leitsätze für den Kraftwerksbau hervorgehen sollen.

62. Am 24. Juli 1979 stimmte der Rat einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Energie für den Zeitraum 1979 bis 1983 zu. Dieses Programm schließt sich an das 1975 festgelegte erfolgreiche Programm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energieforschung an, das ein Volumen von 59 Mio ERE (149 Mio DM) hatte. Das neue Programm setzt die Arbeiten in den Bereichen

- Energieeinsparung,
- Produktion und Verwendung von Wasserstoff,
- Sonnenenergie,
- geothermische Energie,
- Energie-Systemanalyse und Strategiestudien

mit verstärktem Mitteleinsatz, nämlich 105 Mio ERE (ca. 266 Mio DM) fort. Mehr noch als im bisherigen Programm wird Nachdruck auf die Bereiche Sonnenenergie und Energieeinsparung gelegt, von denen ein wichtiger Beitrag zur Milderung der Energieprobleme erwartet wird.

63. Der Rat beschloß, in dieser Sitzung ferner ein Vierjahresprogramm zur Förderung der Forschung, industriellen Entwicklung und Anwendung der Datenverarbeitung. Das Programm hat einen Umfang von 25 Mio ERE (ca. 63 Mio DM). Es ermöglicht Vorhaben auf dem Gebiet der Standardisierung, des öffentlichen Beschaffungswesens, der Zusammenarbeit der Forschungszentren und Organisationen zur Förderung des Einsatzes der Datenverarbeitung, der Ausbildung, des Schutzes der Privatsphäre und des gewerblichen Rechtsschutzes. Darüber hinaus soll durch ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung die Zusammenarbeit der Anwender auf Gemeinschaftsebene insbesondere bei der Entwicklung von Software und Anwendungen im Hinblick auf eine erhöhte Standardisierung gefördert werden.

64. Am 18. Mai 1979 wurde der Grundstein für das Hauptgebäude des gemeinschaftlichen Fusionsexperiments JOINT EUROPEAN TORUS (JET) in Culham (Großbritannien) gelegt. Inzwischen hat der Rat zugestimmt, daß diesem mitgliedschaftlich organisierten Gemeinsamen Unternehmen im Sinne von Artikel 45 Euratom-Vertrag nach Schweden auch die Schweiz als 2. Nichtmitgliedstaat beitreten kann.

65. Mit der Verabschiedung des 2. Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation wurde die Kommission ermächtigt, mit Drittstaaten über eine Beteiligung an EURONET (operationelles, öffentliches Informationsnetz) zu verhandeln. Inzwischen hat der Rat dem Ergebnis derartiger Verhandlungen mit der Schweiz zugestimmt, so daß sich EURONET in Kürze auch auf das Hoheitsgebiet der Schweiz erstrecken wird.

XI. Sozialpolitik

66. Die unbefriedigende Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft – Ende Juli 1979 ca. 5,9 Mio Arbeitslose, Arbeitslosenquote ca. 5, 4 v. H. und die Wiederherstellung des Beschäftigungsausgleichgewichts waren im Berichtszeitraum zentrale Themen im sozialen Bereich. So befaßte sich der Rat auf seinen Sitzungen am 14. und 15. Mai 1979 mit der Frage, inwieweit Maßnahmen der Umverteilung des vorhandenen Arbeitsvolumens zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen können. Die Kommission wurde gebeten, ihre Untersuchungen hierüber fortzusetzen und insbesondere folgende Bereiche einzubeziehen: Die Jahresarbeitszeit, die Begrenzung der regelmäßigen Ableistung von Überstunden, die Entwicklung der beruflichen Bildung und des dualen Ausbildungssystems, die flexible Rentenaltersgrenze, die Teilzeitbeschäftigung, die Zeitarbeit und die Schichtarbeit. Bei etwaigen Vorschlägen soll die Kommission auch die Ergebnisse der Arbeiten zur Arbeitsumverteilung berücksichtigen, die der Rat dem wirtschaftspolitischen Ausschuß aufgetragen hat. Der Rat war sich darüber einig, daß Vorschläge der Kommission die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Tarifhoheit der Sozialpartner zu berücksichtigen und sich darüber hinaus in den Rahmen einer aktiven Beschäftigungspolitik einzufügen hätten. Auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen (Dialoggremium zwischen Rat, Kommission und Sozialpartnern) forderten die Vertreter des Europäischen Gewerkschaftsbundes, noch in diesem Jahr über Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitszeit zu beschließen.

67. Auf seiner Sitzung vom 15. Mai 1979 einigte sich der Rat ferner auf den Inhalt einer Richtlinie, die den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber zum Gegenstand hat. Mit ihrer endgültigen Verabschiedung noch in diesem Jahr ist zu rechnen. Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von drei Jahren Maßnahmen zu treffen, um bestimmte Ansprüche der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Konkursausfallgeld) zu befriedigen. Der deutsche Rechtszustand nach dem Arbeitsförderungsgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entspricht den vorgesehenen Regelungen, so daß sich weder Gesetzesänderungen noch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland ergeben werden.

68. Weiterhin erzielte der Rat Einvernehmen über ein zweites Programm zur Förderung des Austausches junger Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, das am 16. Juli 1979 verabschiedet worden ist. Verbesserungen gegenüber dem ersten Programm ergeben sich daraus, daß nunmehr auf europäischer Ebene tätige Organisationen systematisch eingeschaltet werden, das Angebot der förderungsfähigen Praktikumsmöglichkeiten ausgeweitet wird und Zuschüsse der Gemeinschaft zu Reise- und Aufenthaltskosten vorgesehen sind.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

69. Im Berichtszeitraum wurden drei Anträge auf Umstellungsdarlehen (Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag) in Höhe von 280 Mio DM an die Kommission gestellt.

Für 6857 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 2098 Stahlarbeiter) wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 19,9 Mio DM (davon 3 Mio DM für Stahlarbeiter) beantragt. Im gleichen Zeitraum stellte die Kommission für 4513 betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 1332 Stahlarbeiter) 13,5 Mio DM (davon 1,2 Mio DM für Stahlarbeiter an Beihilfen bereit (Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag).

Arbeiterwohnungsbau

70. Das 8. Arbeiterwohnungsbauprogramm ist weitgehend abgewickelt; es läuft praktisch aus. Die seinerzeit bewilligten Beträge – rd. 5,4 Mio ERE (13,7 Mio DM) in Form langfristiger Kredite – konnten somit alle zweckentsprechend vergeben werden.

XII. Gesundheitspolitik

71. Auf Grund der Ratstagung am 16. November 1978 hat die Kommission folgende Maßnahmen veranlaßt:

— Auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung hat eine Expertengruppe ihre Arbeiten, zunächst mit der Behandlung von Problemen des Rauchens und der Ernährung aufgenommen.

— Durch eine Fragebogenaktion wird ermittelt, welche Möglichkeiten einer bi- oder multilateralen Hilfe zur Unterbringung und Behandlung einer Vielzahl von Patienten im Katastrophenfalle bestehen.

— Eine Sachverständigenarbeitsgruppe hat die Beratungen über die Einführung eines einheitlichen Notfallausweises in den Mitgliedstaaten der EG aufgenommen.

XIII. Verbraucherpolitik

72. Die Kommission hat im April 1979 den Entwurf eines Zweiten Aktionsprogrammes der Europäischen Gemeinschaft für die Verbraucher erstmals zur Diskussion gestellt und ihn nach den Erörterungen mit den nationalen Sachverständigen im Juni 1979 dem Rat zugeleitet.

Das Zweite Aktionsprogramm zielt darauf ab, die im Rahmen des Ersten Programms vom 14. April 1975 eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher unter Beibehaltung der im ersten Programm verankerten Ziele und Grundsätze fortzusetzen. Daneben möchte die Kommission zwei besondere Akzente setzen: zum einen geht es ihr um die stärkere Berücksichtigung der an Bedeutung zunehmenden Dienstleistungen, zum anderen um die intensivere Beschäftigung mit Preisen von Waren und Dienstleistungen. Außerdem möchte die Kommission den Dialog zwischen Verbrauchern und anbietender Wirtschaft fördern.

Der Entwurf des neuen Aktionsprogramms, das eine fünfjährige Laufzeit haben soll, wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Einzelpunkte werden ab September 1979 auf Ratsebene zu erörtern sein.

73. Am 14. Mai 1979 hat der Rat die Rahmenrichtlinie zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten und eine erste Anwendungsrichtlinie zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs von elektrischen Backöfen angenommen. Weitere Richtlinienentwürfe zur Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräten werden z. Z. auf Kommissionsebene mit den Sachverständigen erörtert.

74. Am 19. Juni 1979 ist die Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise vom Rat erlassen worden. Die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit soll dem Verbraucher beim Kauf von Lebensmitteln Preisvergleiche und damit wirtschaftlich sinnvolle Kaufentscheidungen erleichtern.

XIV. Umweltpolitik

75. In der Ratstagung am 9. April 1979 wurde erneut eine Reihe umweltpolitischer Grundsatzfragen auf der Grundlage von Orientierungspapieren der Kommission und einiger Delegationen erörtert. Der Meinungsaustausch sollte insbesondere der Kom-

mission Anregungen und Anstöße für die Entwicklung weiterer Vorschläge für gemeinschaftliche Regelungen geben.

Die Minister betonten erneut die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen als Instrument einer umfassenden Umweltpolitik. Verfahren hierfür müßten jedoch flexibel sein und auf vorhandenen Strukturen und Regelungen aufbauen. Es wurde die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission in Kürze einen Richtlinienvorschlag hierzu vorlegen wird.

Der Rat unterstrich das Erfordernis einer konstruktiven Abfallwirtschaftspolitik. Die Kommission soll ihre Analyse und Bewertung von Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten fortsetzen und mögliche Vorschläge vorlegen, insbesondere für die Bereiche Altöl, Getränkeverpackungen, Altpapierverwertung und Altreifen.

Auf der Grundlage eines französischen Berichts über gute Erfahrungen mit Branchenverträgen zwischen Verwaltung und Industrie zur Bewältigung spezifischer Umweltprobleme beauftragte der Rat die Kommission, mit Hilfe nationaler Experten beispielhaft darzustellen, wie ein solcher Branchenvertrag auf Gemeinschaftsebene ausgestaltet werden könnte.

Die Kommission wurde aufgefordert, Vorschläge für eine Förderung umweltfreundlicher Technologien auszuarbeiten.

In der Ratstagung am 19. Juni 1979 wurde eine Reihe wichtiger Sachentscheidungen getroffen:

76. Der Rat verabschiedete die Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe. Die Richtlinie legt für besonders gefährliche Stoffe ein grundsätzliches Einleitungsverbot fest. Die Einleitung von weniger gefährlichen Stoffen wird Genehmigungs- und Überwachungspflichten unterworfen.

77. Der Rat verabschiedete die Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer. Die konkrete Festlegung der Muschelgewässer bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen. In ihnen ist Anforderungen unter anderem hinsichtlich des Sauerstoffgehalts sowie der Belastung durch Kohlenwasserstoffe aus Erdöl, durch Metalle und durch organohalogene Stoffe zu genügen. Soweit es zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderlich ist, sind schädliche Einleitungen in die Muschelgewässer zu beschränken.

78. Der Rat verabschiedete die Richtlinie über Meßmethoden und Probenahmen betreffend Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung. Bereits im Jahre 1975 war die Richtlinie über Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung gebilligt worden. Ergänzend hierzu sind jetzt insbesondere Referenzmeßverfahren festgelegt, deren Berücksichtigung eine einheitliche Durchführung der Richtlinie aus dem Jahre 1975 gewährleisten soll.

79. Der Rat verabschiedete eine 6. Novelle zur Richtlinie aus dem Jahre 1967 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Diese Richtlinie soll eine harmonisierte Überwachung des Inverkehrbringens neuer chemischer Stoffe ermöglichen. Sie sieht vor, daß Hersteller und Importeure solcher Stoffe diese anzumelden haben unter Mitteilung der Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen über die Eigenschaften der Stoffe. Erforderlichenfalls sollen dann Beschränkungen in der Verwendung der Stoffe veranlaßt werden. Diese Richtlinie ist für den Schutz des Menschen und seiner Umwelt, aber auch für die chemische Industrie von besonderer Bedeutung.

80. Der Rat erörterte erneut den Vorschlag für eine Richtlinie über Qualitätsnormen für Schwefeldioxyd und Schwebeteilchen in der Luft. Dabei zeigte sich, daß über die Konzeption dieser Richtlinie inzwischen weitgehend Einigkeit besteht. Schwierigkeiten bereitet weiterhin die erforderliche Festlegung der Grenzwerte, zu deren Überwachung insbesondere in Deutschland andere Meß- und Bewertungsverfahren angewandt werden, als in den übrigen Mitgliedstaaten. Gegenwärtig wird geprüft, ob die deutschen Vorschläge für Grenzwerte und Meßverfahren in die Richtlinie parallel zu den Vorschlägen der Kommission aufgenommen werden können.

XV. Jugendpolitik

81. Das Europäische Jugendforum, dessen Organe sich im November 1978 konstituiert haben, hat zwischenzeitlich seine Arbeiten im vollen Umfang aufgenommen.

Im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit standen im Mittelpunkt die Arbeiten der drei permanenten Kommissionen,

— soziale Situation von jungen Arbeitern in der EG,
— Jugendorganisationen und politische Entwicklung in der EG,
— Jugendorganisationen und die Erziehung und das kulturelle Leben in der EG.

Diese drei Kommissionen haben bislang in mehreren Sitzungen Arbeitspapiere entwickelt, die voraussichtlich in der am 23./24. November 1979 stattfindenden nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Die abschließende Klärung offener Fragen im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Jugendforum und der Kommission, insbesondere im Hinblick auf Initiativrechte steht noch aus.

XVI. Bildungspolitik

82. Zu Ende der Präsidentschaft Frankreichs hatte der französische Erziehungsminister die Bildungsminister der übrigen Mitgliedstaaten sowie das zuständige Mitglied der Kommission zu einem „Informellen Treffen" am 22. Juni 1979 nach Paris eingeladen.

Dieses Treffen, an dem die Minister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Irlands und der Niederlande teilnahmen, diente nach längerer Zeit wieder einem direkten Meinungsaustausch der Minister über die Möglichkeiten einer weiteren Zusammenarbeit im Bildungsbereich im Rahmen der EG.

Die Minister sind sich darüber einig geworden, daß die bestehende Zusammenarbeit im Bildungswesen trotz einiger rechtlicher, administrativer und finanzieller Hindernisse fortgesetzt und intensiviert werden muß, da bei der derzeitigen Konstellation die Bildungsminister nicht abseits stehen dürfen, wenn über den Aufbau und die Gestaltung Europas nachgedacht werde. Sie suchten daher gemeinsam nach den Maßnahmen, mit denen sie – wenn sie gemeinsam verwirklicht werden – besser der nationalen Verantwortung gerecht werden und gleichzeitig dem Aufbau Europas die unerläßliche bildungspolitische Dimension geben können.

Die Minister drückten die Hoffnung aus, daß es möglich sein werde, die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden und eine weitere Ratstagung der Bildungsminister im Herbst 1979 durchzuführen, in der die im Bildungsausschuß vorbereiteten Arbeitsergebnisse zu den Themen

- Verbesserung des Unterrichts über die Europäische Gemeinschaft und Europa
- Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft
- Erleichterung der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu den Hochschulen

verabschiedet werden können.

Die Minister haben als weitere Bereiche für eine mittelfristige Zusammenarbeit grundsätzlich folgende Themen behandelt, die nach Zustimmung durch die nicht anwesenden Minister Gegenstand konzertierter Aktionen sein könnten:

- Erarbeitung eines „Europäischen Leitfadens über die europäische Zivilisation", insbesondere für Lehrer und Schüler,
- Austausch von Studien- und Forschungsergebnissen im Bildungsbereich und künftige Arbeitsteilung auf diesem Gebiet,
- Förderung des Austausches von Lehrpersonal für den Fremdsprachenunterricht,
- Chancengleichheit für Mädchen und Frauen im Bildungswesen.

XVII. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

83. Am 23. Juli 1979 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung vorgelegt. Neben einer Verbesserung des Verbraucherschutzes u. a. durch die obligatorische Einführung der freien Anwaltswahl und eines Schiedsverfahrens – in der Bundesrepublik seit langem verwirklicht – wird in dem Richtlinienvorschlag die Lösung des sog. Spartentrennungsproblems versucht. Im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedstaaten darf in der Bundesrepublik auf Grund jahrzehntelanger Praxis der Versicherungsaufsichtsbehörden die Rechtsschutzversicherung nicht mit anderen Versicherungszweigen zusammen betrieben werden. Damit soll eine Interessenkollision beim Versicherer, die insbesondere dann entstehen würde, wenn er zugleich die Haftpflichtversicherung betreiben dürfte, im Interesse der Verbraucher vermieden werden. Die Kommission sieht hierin eine Behinderung der Niederlassung ausländischer Mehrspartenunternehmen. Sie schlägt die Aufhebung des Spartentrennungsgrundsatzes vor, will aber die Möglichkeit zulassen, die Ausgliederung der Schadenabwicklung der Rechtsschutzversicherungsverträge auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen vorzuschreiben. Ob hierdurch die Verbraucherinteressen wirklich ausreichend gewahrt werden, ob es insbesondere hinnehmbar ist, daß der Versicherer im Schadensfall auf einen unabhängigen Dritten verweisen kann, ist zweifelhaft und bedarf noch der genauen Prüfung.

84. Die Kommission hat dem Rat am 10. Juli 1979 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Versicherungsverträge zugeleitet. Diese Richtlinie, durch die wichtige Bereiche des Versicherungsvertragsrechts koordiniert werden sollen, verfolgt das Ziel, für die Versicherungsnehmer unabhängig vom auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht einen möglichst gleichwertigen Schutz zu gewährleisten. Zugleich soll die Richtlinie aber auch die Unterschiede beseitigen, die sich im Wettbewerb aus der Anwendung der verschiedenen Rechtsordnungen auf die Versicherungsverträge ergeben. Hierdurch soll der freie Dienstleistungsverkehr im Versicherungssektor gefördert werden.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

85. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft ist zur Zeit durch eine starke Nachfrage gekennzeichnet. Ursache hierfür sind die nach dem Ölpreisanstieg wesentlich verbesserte Wettbewerbssituation der Gemeinschaftskohle sowie günstige Entwicklungen in allen Verbrauchsbereichen, insbesondere bei der Elektrizitätswirtschaft und der Stahlindustrie.

Die Bedarfsdeckung erfolgt aus einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Förderung, darüber hinaus werden die Haldenbestände weiter abgebaut.

Im innergemeinschaftlichen Austausch setzt sich die im Vorjahr eingetretene Verbesserung fort; die Drittlandseinfuhren stagnieren dagegen auf dem – allerdings hohen – Vorjahresniveau.

Über die dem Rat seit längerem vorliegenden Vorschläge der Kommission, den innergemeinschaftlichen Austausch von Kraftwerks- und Kokskohle sowie den Bau neuer Kohlekraftwerke zu fördern, konnte bisher eine Einigung nicht erzielt werden.

Die Bundesregierung steht den Vorschlägen positiv gegenüber, wobei sich das deutsche Interesse vorwiegend auf den Kokskohlevorschlag konzentriert (jährl. deutsche Lieferungen in die Gemeinschaft von 14 bis 15 Mio t).

Gemeinsamer Stahlmarkt

86. Die bereits im vorangegangenen Halbjahr erkennbaren leichten Aufwärtstendenzen auf dem EG-Stahlmarkt haben sich im 1. Halbjahr 1979 – insgesamt gesehen – fortgesetzt. Gleichwohl kann die Situation der gemeinschaftlichen Stahlindustrie noch nicht als befriedigend bezeichnet werden.

Die EG-Rohstahlproduktion lag im 1. Halbjahr 1979 um 2 v. H. über dem Niveau der entsprechenden Vorjahresperiode und um 8,4 v. H. über dem Stand vom 2. Halbjahr 1978. Dabei verlief die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten, wie nachfolgend ersichtlich, zum Teil sehr unterschiedlich (Änderungsraten der Rohstahlerzeugung in v. H.):

	1. Hj. 1979/ 1. Hj. 1978	1. Hj. 1979/ 2. Hj. 1978
EG	+ 2,0	+ 8,4
Belgien	+ 14,1	+ 10,4
Niederlande	+ 8,6	— 5,2
Bundesrepublik Deutschland	+ 5,7	+ 13,4
Großbritannien	+ 5,5	+ 10,0
Irland	+ 2,8	+ 15,6
Luxemburg	+ 2,0	+ 9,1
Italien	— 3,9	+ 3,0
Dänemark	— 6,0	— 4,4
Frankreich	— 8,8	+ 6,3

Der Kapazitätsauslastungsgrad stieg im 1. Halbjahr 1979 in der gemeinschaftlichen Stahlindustrie auf ca. 67 v. H. an (Durchschnitt 1978: ca. 63 v. H.). Die Auftragseingänge auf Walzstahlerzeugnisse lagen bei den Werken der EG von Januar bis Mai 1979 um 2,4 v. H. über dem vergleichbaren Vorjahresniveau. Einem Anstieg der innergemeinschaftlichen Nachfrage um 5,2 v. H. stand dabei ein Rückgang der Aufträge aus Drittländern um 5,8 v. H. gegenüber.

Bei den Preisen setzte sich im 1. Halbjahr 1979 die Aufwärtstendenz des Vorjahres fort. Sie war allerdings im Inland nur recht schwach. Etwas stärker zogen die Ausfuhrpreise an. Insgesamt wird das Preisniveau angesichts der Kostenentwicklung (Rohstoffe, Beschäftigte) weithin noch nicht als zufriedenstellend angesehen.

87. Auch das 1. Halbjahr 1979 war durch Meldungen über Werksstillegungen und Rationalisierungsmaßnahmen in den Stahlindustrien verschiedener EG-Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Dies deutet darauf hin, daß inzwischen auf breiterer Front Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Unternehmen an die weltweit geänderten Marktverhältnisse anzupassen.

Über die Einführung von gemeinschaftlichen Richtlinien betreffend Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (Beihilfekodex) konnte der Rat eine grundsätzliche Übereinkunft erzielen. Es steht nunmehr zu erwarten, daß der Kodex formell verabschiedet wird, sobald auch in Großbritannien hierfür die Voraussetzungen bestehen (Befassung des Unterhauses mit dem Kodex voraussichtlich Ende Oktober).

Nicht losgelöst von den Anpassungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten kann die Frage der künftigen Stahlpolitik gesehen werden. Die derzeitigen Stahlkrisenmaßnahmen laufen zum Jahresende aus, über die EG-Stahlpolitik wird in den nächsten Monaten erneut beraten.

88. Die Lage auf dem Schrottmarkt hat sich im Laufe des 1. Halbjahres 1979 stabilisiert. Nach leichten Preisrückgängen von April bis Juni zogen die Notierungen zuletzt wieder an. Die Beratungen in Brüssel über die Schrottexporte in Drittländer wurden fortgesetzt.

Binnenhandel

89. Am 11. Mai 1979 fand in Paris auf Einladung des seinerzeitigen französischen Ministers für Handel und Handwerk, M. Barrot, ein informelles Treffen der für den Binnenhandel zuständigen Minister der neun EG-Mitgliedstaaten statt. Die Kommission war durch Kommissar Davignon vertreten.

Zum Abschluß der Tagung verabschiedeten die Minister eine Erklärung, in der sie das große Interesse betonten, das ihre Regierungen dem Binnenhandel beimessen. Eine bessere Kenntnis des Binnenhandels auf europäischer Ebene sei eine unerläßliche Vorbedingung. Deshalb wünschten die Minister, daß die Arbeiten der EG-Kommission über Fragen des Binnenhandels fortgeführt werden. Insbesondere sei hierbei von Bedeutung:

— ein verstärkter Informationsaustausch über die Strukturen des Binnenhandels, insbesondere die regelmäßige Veröffentlichung von Statistiken
— Untersuchungen über die Auswirkungen der technischen Entwicklung auf den Binnenhandel sowie über eine angemessene Teilnahme kleiner und mittlerer Handelsunternehmen am technischen Fortschritt
— ein Vergleich der auf den Gebieten der technischen Hilfe sowie der Berufsausbildung durchgeführten Maßnahmen.

Bei der Modernisierung des Handelsapparates müsse die Vielfalt der Handelsformen gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der Rolle der kleinen und mittleren Handelsunternehmen unterstrichen die Minister, daß diese ein charakteristisches Merkmal der europäischen Wirtschaft bildeten. Die Erhaltung dieser Handelsstruktur sei wesentlich für die Belebung der Städte, für die Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und für die Befriedigung der verschiedenartigen Verbraucherwünsche.

XVIII. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

90. Der Rat hat im Berichtszeitraum seine Harmonisierungsarbeiten zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse fortgesetzt. Verabschiedet werden

konnten einige Richtlinien über technische Regeln für landwirtschaftliche Zugmaschinen, eine Richtlinie im Bereich des Meßwesens sowie zwei Richtlinien zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung.

Zollrecht

Im Berichtszeitraum verabschiedete der Rat ein ganzes Bündel von Rechtsakten, mit denen die Harmonisierung des Zollrechts der Gemeinschaft und damit der weitere Ausbau der Zollunion vorangebracht werden konnten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse:

91. Die Richtlinie zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vereinheitlicht die Verfahrensregeln, denen Waren bei der Einfuhr aus dritten Ländern in die Gemeinschaft unterworfen werden, sie definiert neben dem Regelverfahren auch die vereinfachten Verfahren für die Überführung in den freien Verkehr und hat daher umfassende Bedeutung für den Bereich der Abfertigungsverfahren. Zwar ist in der Richtlinie eine Regelung über die Person des Zollanmelders, d. h. insbesondere über die Vertretungsbefugnis bei der Abgabe der Zollanmeldung nicht enthalten. Sie verweist jedoch auf eine entsprechende Verordnung, die dem Rat inzwischen im Entwurf vorliegt.

92. Die Richtlinie zur Harmonisierung der Vorschriften über die Zollschuld legt die Entstehungs- und Erlöschenstatbestände für die Zollschuld, die Grundlage der Erhebung oder Nichterhebung von Zöllen ist, einheitlich fest.

93. Die Verordnung über die Erstattung und den Erlaß von Ein- und Ausfuhrabgaben harmonisiert die Voraussetzungen, unter denen Zölle und Agrarabgaben erstattet oder erlassen werden können.

94. Die Verordnung über die Nacherhebung von Ein- und Ausfuhrabgaben vereinheitlicht die Tatbestände für mögliche Nachforderungen vom Abgabenschuldner.

95. Der Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (UNESCO-Abkommen) dokumentiert die Zuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluß internationaler Abkommen über Zollfragen. Das Protokoll sowie zwei zur innergemeinschaftlichen Durchführung erforderliche Verordnungen erweitern die Zollfreiheit für wissenschaftliche Geräte und führen sie für Behinderte neu ein.

Börsenrecht

96. Die Empfehlung der Kommission betreffend Europäische Wohlverhaltensregeln für Wertpapiertransaktionen vom 25. Juli 1977 wurde nach Überarbeitung zur Berücksichtigung deutscher Rechtssysteme am 12. Juni 1979 empfehlend an die betroffenen berufsständischen Kreise in der Bundesrepublik weitergeleitet. Ziel dieser freiwilligen Verhaltensregeln ist es, zum wirksamen Funktionieren der Wertpapiermärkte beizutragen und den Schutz der Wertpapieranleger zu verbessern. Obgleich die von der Kommission entwickelten Grundsätze weit überwiegend bereits Bestandteil der deutschen Rechtsordnung sind, wurde die Empfehlung insbesondere aus dem Gesichtspunkt eines gemeinschaftlichen Verhaltens der Mitgliedstaaten weitergegeben. Mit der Aufgabe, die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen, wurden die Vorstände der deutschen Wertpapierbörsen betraut.

Bankenaufsichtsrecht

97. Die Arbeiten zur Koordinierung des Bankaufsichtsrechts, als deren erstes Ergebnis am 12. Dezember 1977 die Erste Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute verabschiedet wurde, werden aktiv fortgeführt.

Im Juni dieses Jahres hat sich der gemäß Artikel 11 der genannten Richtlinie zu bildende Beratende Ausschuß konstituiert. Dieses hochrangig besetzte Gremium soll vor allem zur beschleunigten Koordinierung und Integration im Bankensektor politisch orientierte Leitlinien für die weitere Bankrechtsharmonisierung setzen und den Rahmen für eine vertiefte Zusammenarbeit der EG-Bankaufsichtsbehörden abstecken.

Lebensmittelrecht

98. Am 24. Juli 1979 hat der Rat die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem verabschiedet. Die Richtlinie enthält Vorschriften über die Herstellung, die Zusammensetzung sowie die Kennzeichnung von Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem.

Die Kommission hat am 24. Juli 1979 die Richtlinie zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Kontrolle der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse erlassen.

Pflanzenschutzrecht

99. Der in 1976 ins Leben gerufene „Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz" trat im Juni 1979 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die beratende Rolle des Ausschusses wird als ein wichtiges Diskussionsforum zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betrachtet.

Veterinärrecht

100. Im Juni 1979 wurde eine Liste der Länder veröffentlicht, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch zulassen. Diese Liste ist Grundlage eines Gemein-

schaftsverfahrens für die Einfuhr aus Drittländern, das eine Kontrolle bereits an der Außengrenze der EG und nachfolgende Freizügigkeit im Gebiet der Gemeinschaft vorsieht.

Zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus den Ländern

— Paraguay mit Entscheidung (79/238/EWG),

— Spanien mit Entscheidung (79/543/EWG),

— Chile mit Entscheidung (79/544/EWG)

im einzelnen festgelegt.

101. Die seit langem im Entwurf fixierte Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden, da zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen, hinsichtlich der Verwendung frischen Fleisches von Tieren aus Seuchengebieten zur Herstellung bestimmter Fleischerzeugnisse noch nicht ausgeräumt werden konnten.

102. Zum Schutz gegen die Einschleppung verlustreicher Tierseuchen wurden folgende finanzielle Beihilfen der Gemeinschaft für die Tilgung dieser Seuchen vor den Grenzen der Gemeinschaft beschlossen:

— Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südost-Europa. Beteiligung maximal mit 700 000 ERE (1,77 Mio DM) an der Aufrechterhaltung von Impf-Pufferzonen an der griechisch-türkischen und an der bulgarisch-türkischen Grenze,

— Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien. Beteiligung maximal mit 10 Millionen ERE (25,3 Mio DM), das sind rund 10 v. H. der von Spanien für einen Fünf-Jahres-Plan errechneten Gesamtkosten, an der Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien,

— Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Malta. Beteiligung maximal mit 5 Millionen ERE (12,7 Mio DM), das sind rund 50 v. H. der von Malta für einen Drei-Jahres-Plan errechneten Gesamtkosten, an der Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Malta.

Futtermittelrecht

103. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts konnte die Richtlinie über den Verkehr mit Mischfuttermitteln verabschiedet werden. Nach Übernahme dieser Bestimmungen in das nationale Recht im Jahre 1981 wird für dieses wichtige Produktionsmittel der Landwirtschaft ein Handelshemmnis, insbesondere soweit die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln betroffen ist, beseitigt sein.

Im Bereich der Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden zwei weitere Richtlinien zur Änderung der Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung erlassen.

B. Außenbeziehungen

XIX. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

104. Die Beratungen über die Allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Entwicklungsländern konzentrierten sich im Berichtszeitraum auf den von der Kommission gegen Ende des Jahres 1978 vorgelegten Vorschlag eines völlig neu gestalteten Textilpräferenzschemas, das wegen seines Umfangs und seiner Vielgestaltigkeit nicht mehr rechtzeitig zum 1. Januar 1979 verabschiedet werden konnte. Der Verlängerung des 1978 geltenden Schemas um zunächst sechs Monate schloß sich eine weitere Verlängerung um noch einmal sechs Monate an mit einer Erhöhung der zollfreien Plafonds um jedesmal 5 v. H.

Die Neuerung des nunmehr am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Textilpräferenzschemas besteht nach dem inzwischen vorliegenden Beratungsergebnis in der engen Verzahnung mit den Warengruppen und -kategorien des Allfaserabkommens, indem jedem begünstigten Entwicklungsland für jede Warengruppe eine individuelle Quote zugewiesen wird. Weiterhin werden erstmalig in Form eines arithmetischen Produkts die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes auf dem Textilsektor (vorerst ausgedrückt durch den Anteil jedes Landes an den Gesamttextileinfuhren der Gemeinschaft mit Ursprung in den begünstigten Ländern) und der Entwicklungsgrad dieses Landes (in BSP/Kopf) bei der Verteilung der Präferenzmenge berücksichtigt. Dies wirkt sich so aus, daß die Länder mit dem kleinsten Faktor den prozentual größten Anteil ihrer Textilausfuhren des Jahres 1977 zollfrei in die EG liefern können.

Diese Prozentsätze werden sich voraussichtlich zwischen 2 (z. B. Hongkong), 9 (z. B. Brasilien), 15 (Singapur), 35 (z. B. Indien) und 65 (z. B. Indonesien) bewegen.

Das Zollpräferenzangebot wird voraussichtlich 115 000 t betragen, was einer Erhöhung von rd. 28 v. H. gegenüber 1979 entspricht.

Durch das neue Textilpräferenzschema wurde der Forderung der Bundesregierung nach einer weiteren Differenzierung der Präferenzvorteile entsprochen.

Auch die zweite damit zusammenhängende Forderung der Bundesregierung, im Zuge der weiteren Differenzierung der Präferenzvorteile die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LLDC) schwerpunktmäßig besonders zu begünstigen, konnte durchgesetzt werden, indem diese Länder im Textilbereich vom 1. Januar 1980 an – wie im übrigen gewerblichen Bereich schon seit dem 1. Januar 1979 – unbegrenzt zollfrei liefern können.

Diese Maßnahmen, durch die in erster Linie die acht LLDC's begünstigt werden, die keine AKP-Staaten sind, indem sie diesen hinsichtlich des Marktzugangs weitgehend gleichgestellt werden, können sich auf die Entwicklung oder den Aufbau der Industriestruktur in diesen Ländern durchaus positiv auswirken. Möglichkeiten, Lieferungen aus den LLDC im gewerblichen Bereich noch weiter zu präferenzieren, bestehen jetzt praktisch nicht mehr.

105. Für die übrigen Zollpräferenzen, d. h. im Agrarbereich und im gewerblichen Bereich außerhalb der Textilien, hat die Kommission ihre Vorschläge im Juli 1979 vorgelegt. Erste Beratungen darüber haben Mitte September 1979 stattgefunden.

Die Vorschläge sehen in Anbetracht der Tatsache, daß das Zollpräferenzjahr 1980 das letzte der ersten Entwicklungsdekade darstellt, im wesentlichen eine Fortschreibung des gegenwärtig geltenden Präferenzschemas unter Vornahme der erforderlich gewordenen Anpassungen vor.

Hauptmerkmale der Vorschläge sind:

— der Wechsel der statistischen Referenzjahre für die Bemessung der zollfreien Plafonds. Diese werden errechnet aus den Einfuhren aus begünstigten Ländern (Grundbetrag) zuzüglich 5 v. H. der Einfuhren aus den übrigen Ländern (Zusatzbetrag).

  Referenzjahre im Jahr 1979 waren für den Grundbetrag das Jahr 1974 und für den Zusatzbetrag das Jahr 1976. Für beide Beträge wird im Schema 1980 das Jahr 1977 die Berechnungsbasis sein;

— die Einbeziehung der VR China in das Zollpräferenzsystem.

Insbesondere als Folge des Wechsels der Referenzjahre wird das Präferenzangebot von der Kommission im gewerblichen Bereich (ohne Textilien) mit 1,212 Milliarden ERE (3,07 Mrd. DM) beziffert, was eine nicht unerhebliche Erhöhung um rund 15 v. H. gegenüber 1979 darstellt (ohne die nicht sensiblen Waren).

Die Bundesregierung wird die Kommissionsvorschläge im wesentlichen unterstützen. Dabei wird sie in konsequenter Verfolgung ihrer bisherigen Politik versuchen, im Agrarbereich zusätzliche Vorteile für die ärmsten Länder durchzusetzen, nachdem Möglichkeiten dazu im gewerblichen Bereich nahezu ausgeschöpft sind.

Antidumping-Maßnahmen

106. Die Antidumping-Maßnahmen haben weiterhin eine maßgebliche Rolle bei der Abwehr schädigender Importe gespielt. Dies gilt sowohl für den Bereich der Stahlerzeugnisse (EGKS), wie auch den gewerblichen Bereich.

Die von der Gemeinschaft mit den maßgebenden Stahl-Lieferländern vereinbarten Abkommen sind teilweise durch indirekte Einfuhren umgangen worden. Zur Vermeidung einer daraus entstehenden Schädigung für die Produzenten in der Gemeinschaft sind daher endgültige Antidumpingzölle für bestimmte EGKS-Produkte festgesetzt worden, sofern diese Waren aus anderen Drittländern als den Ursprungsländern eingeführt werden.

Im gewerblichen Bereich wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll gegen Einfuhren eines Pflanzenschutzmittels in einen endgültigen Zoll umgewandelt, daneben wurden elf Verfahren neu eröffnet. Acht Untersuchungen konnten – meist nach Vereinbarung mit den Exporteuren über eine Anhebung ihrer Lieferpreise in die Gemeinschaft – abgeschlossen werden.

Die Gemeinschaft hat im übrigen ihre Grundverordnung zum Schutz gegen Praktiken von Dumping und Subventionen in bestimmten Punkten (u. a. Preisberichtigungen, Dumping bei Einfuhren aus Staatshandelsländern, Verlustverkäufe) geändert, wobei insbesondere das Ergebnis von Gesprächen im Rahmen des GATT mit anderen wichtigen Handelspartnern berücksichtigt wurde. Noch nicht erfaßt sind die Änderungen, die durch die Umsetzung der voraussichtlich am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden GATT-Kodices für Antidumping und Subventionen/Ausgleichszölle erforderlich werden.

Handelspolitik

107. Nach mehr als fünfjähriger Verhandlungsdauer liegt das Schlußpaket der 7. multilateralen Verhandlungsrunde im Rahmen des GATT seit dem 11. April 1979 zur Paraphierung vor. Die Europäische Gemeinschaft und elf weitere Industrieländer, auf die der weitaus überwiegende Teil des Welthandels entfällt, fünf Staatshandelsländer und – bisher als einziges Entwicklungsland – Argentinien haben bisher die Paraphierung vorgenommen. Andere Entwicklungsländer zögern noch, weil nach ihrer Auffassung ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Mit diesen Ländern werden die Gespräche fortgesetzt.

Das Ergebnis der GATT-Runde entspricht dem durch die Bundesregierung mit besonderem Nachdruck unterstützten Ziel der EG, einen Ausweg aus den weltweiten konjunkturellen und strukturellen Problemen nicht in einer restriktiveren Einfuhrpolitik zu suchen, sondern im Gegenteil bestehende Schranken für den Welthandel abzubauen und neuen Hindernissen vorzubeugen. So sind jetzt nicht nur Zollsenkungen aller Verhandlungspartner von durchschnittlich einem Drittel vereinbart worden. Mindestens ebensowichtig für die Liberalisierung des Welthandels sind die Vereinbarungen im nichttarifären Bereich (z. B. Kodices über Subventionen und Ausgleichszölle, über Regierungskäufe und über technische Handelshemmnisse).

Die USA haben am 26. Juli 1979 das Ratifizierungsverfahren zur Übernahme des Verhandlungsergebnisses abgeschlossen. Dem Rat der EG wird das Ergebnis im Herbst 1979 zur Billigung vorgelegt. Danach soll für diejenigen Vereinbarungen, die nicht in die ausschließliche Kompetenz der EG fallen, in den Mitgliedstaaten das Zustimmungsverfahren eingeleitet werden.

Offengeblieben ist in der GATT-Runde bisher die Einigung über einen Schutzklauselkodex, der Spielregeln für selektive Einfuhrbeschränkungen gegenüber einzelnen Ländern zur Vermeidung von Marktstörungen vorsehen soll. Hier bestehen noch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Entwicklungsländern auf der einen und hauptsächlich der EG auf der anderen Seite. Die Bundesregierung setzt sich sowohl innerhalb der Gemeinschaft, als auch in ihren Kontakten zu den Entwicklungsländern intensiv für Kompromisse ein, die den Interessen der Entwicklungsländer an einem wirksamen internationalen Kontrollmechanismus vor der Einführung selektiver Schutzmaßnahmen ausreichend Rechnung tragen.

Der erfolgreiche Abschluß der GATT-Runde ist ein deutliches Zeichen des Widerstandswillens der Verhandlungspartner gegen die protektionistischen Strömungen, die den Welthandel seit Anfang der 70er Jahre bedrohen. Ein Fehlschlag der Verhandlungen hätte mit größter Sicherheit zu einem Durchbruch dieser Strömungen geführt; die um so mehr, als die zusätzlichen Belastungen durch den neuen Ölpreisschub in vielen Ländern zu verstärkten Rufen nach außenwirtschaftlichem Schutz für die heimische Industrie führen werden. Der erfolgreiche Abschluß der GATT-Verhandlungen schafft nicht nur eine günstige Ausgangsposition für die Bewältigung der bestehenden und noch zu erwartenden Probleme; er hat auch eine entscheidende Stärkung des GATT als Institution und als handelspolitisches Instrument bewirkt. Das GATT bietet sich daher nachdrücklich als Forum für die im Interesse aller Partner liegende Fortentwicklung des Welthandels an.

108. Auf derselben Linie des Widerstandes gegen einen Handel und Wirtschaftswachstum bedrohenden Protektionismus liegen die erneute Verlängerung der handelspolitischen Stillstanderklärung im Rahmen der OECD (Trade Pledge) und die auf der V. Welthandelskonferenz in Manila einstimmig verabschiedete Anti-Protektionismusresolution. Sie fügen sich zusammen mit den GATT-Verhandlungsergebnissen zu einer geschlossenen politischen Position zusammen, an deren Aufbau die Bundesregierung mit ihrem entschiedenen Eintreten für einen freien Welthandel wesentlich mitgewirkt hat.

109. In der Handelspolitik der Gemeinschaft auf dem Textil- und Bekleidungssektor konzentrierten sich die Arbeiten auf den Abschluß von Abkommen mit einigen Staatshandelsländern und von Ausschlußregelungen mit Mittelmeerländern sowie auf die Schaffung einer Gemeinschaftsregelung für den passiven Lohnveredelungsverkehr gegenüber einigen Mittelmeerländern.

Auf Wunsch der VR China wurde ein Textilhandelsabkommen abgeschlossen, mit dem die Entwicklung der Einfuhr aus diesem Land für die nächsten Jahre überschaubar wird. Mit Bulgarien wurde ebenfalls ein Textilabkommen paraphiert. Im Mittelmeerraum konnten mit Tunesien und Malta Arrangements verlängert bzw. abgeschlossen werden. Die Bemühungen, mit der Türkei eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, wurden fortgesetzt. Die Arbeiten an einer Gemeinschaftsregelung für den passiven Lohnveredelungsverkehr gegenüber einigen Mittelmeerländern wurden ebenfalls weitergeführt. Haupt-

problem ist der unterschiedliche Grad der Inanspruchnahme dieses Instruments durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Die Bundesregierung hat sich auch während des Beitrittszeitraumes für einen angemessenen Ausgleich der Interessen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber den Niedrigpreislieferländern eingesetzt. Ziel ist es, den weltwirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß zu erleichtern.

110. Mit Erlaß der Verordnungen 925/79 (Staatshandelsländer) und 926/79 (westliche Drittstaaten) hat der Rat nunmehr die Novellierung der Einfuhrverordnungen 109/70 und 1439/74 abgeschlossen. Wesentliche Neuerungen sind die Stärkung der Stellung der Kommission beim Erlaß von Schutzmaßnahmen und die Einbeziehung der nicht gemeinschaftsweit liberalisierten Waren westlichen Ursprungs in die Gemeinschaftsregelung, die bis 1981 erfolgt sein soll.

Die Regelung der Einfuhr von nicht gemeinschaftsweit liberalisierten Waren aus Staatshandelsländern wird gegenwärtig überarbeitet. Hauptziel ist die Zusammenfassung der zersplitterten und unübersichtlichen Einzelregelungen sowie die Anpassung einiger überholter Vorschriften an die jetzigen Bedürfnisse.

XX. Erweiterung der Gemeinschaft

111. Am 28. Mai 1979 wurde in Athen der Vertrag über den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften als dessen zehnter Mitgliedstaat unterzeichnet. Er soll nach Abschluß der erforderlichen Ratifizerungsverfahren am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Für die wichtigsten Sektoren, etwa im Bereich des Warenverkehrs, der Landwirtschaft, des Kapitalverkehrs, der Freizügigkeit und des Systems der Eigeneinnahmen der Gemeinschaft sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen, aufgrund deren die volle Anwendung der EG-Regelungen durch Griechenland bzw. der Neun gegenüber Griechenland schrittweise herbeigeführt wird. Dieser Anpassungsprozeß wird in der Regel nach fünf Jahren abgeschlossen sein. Kürzere und längere Übergangszeiten bilden die Ausnahme. Die Höchstdauer beträgt sieben Jahre. Sie gilt, abgesehen vom Warenverkehr für wenige landwirtschaftliche Waren, für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

Die Bundesregierung hat Anfang August 1979 den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertragswerk verabschiedet. Mit dieser zügigen Einbringung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung erneut die Bedeutung unterstrichen, die sie dem Beitritt Griechenlands beimißt.

112. Im Rahmen der Beitrittsgespräche mit Portugal wurden im Berichtszeitraum die Verhandlungen fortgesetzt. In ihrem weiteren Verlauf werden neben den Kapiteln Zollabbau und Außenbeziehungen und den damit zusammenhängenden Anpassungs- und Übergangsproblemen Fragen des Kapitalverkehrs, der Steuern und der EGKS behandelt werden.

113. Mit einem ersten gemeinsamen Treffen auf Ministerebene wurden am 18. September 1979 die Sachverhandlungen mit Spanien mit dem Thema „Zollunion und freier Warenverkehr im industriellen Bereich" eröffnet. Beide Delegationen erläuterten hierzu ihre grundsätzlichen Verhandlungspositionen. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß Spanien auch im „Zollbereich" die Gemeinschaftsregelungen übernehmen wird, wobei jedoch für eine Übergangszeit Abweichungen nicht auszuschließen sind.

XXI. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

114. Am 12. Juni 1979 hat der Rat den zweiten Bericht der Ständigen Vertreter über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten zustimmend zur Kenntnis genommen und die Fortsetzung der Arbeiten beschlossen. Der Bericht beschreibt die bisherige Zusammenarbeit, berichtet über die – ausnahmslos positive – Reaktion der EFTA-Staaten und der EFTA auf den ersten Bericht und bezeichnet die Sachbereiche für die weitere Zusammenarbeit. Die Aufzählung kann jederzeit ergänzt werden. Wie schon im ersten Bericht sind sowohl Sachfragen bei der Verwirklichung der Freihandelsabkommen und mit dem Freihandel zusammenhängende Themen (z. B. technische Handelshemmnisse, öffentliche Aufträge) als auch Themen außerhalb der Abkommen angeführt (z. B. Informationsaustausch über die Wirtschafts- und Währungspolitik, Umwelt, Verkehr, wissenschaftliche Zusammenarbeit).

Der nächste Bericht soll in etwa einem Jahr erstattet werden. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten, um die sie sich seit Bestehen von EG und EFTA bemüht hat, zum allgemein akzeptierten Programm der EG-Außenbeziehungen geworden ist. Sie wird die Bemühungen um Vertiefung der Zusammenarbeit weiter nachhaltig unterstützen.

115. Im Berichtszeitraum fanden intensive Diskussionen über das Verhandlungsmandat für die Anpassung des Freihandelsabkommens EG-Portugal statt. Portugal wünscht sich hiermit eine Ausgangsposition für die noch auszuhandelnde Übergangsregelung für den Beitritt zur Gemeinschaft zu schaffen. Über die Portugal einzuräumenden Schutzmöglichkeiten für seine Industrie (einschl. Einfrieren des Zollabbaus) besteht weitgehend Einvernehmen. Offen sind insbesondere Fragen weiterer Zugeständnisse der Gemeinschaft für portugiesische Agrarerzeugnisse sowie die Modalitäten einer Kontingentsregelung für fertig montierte Automobile und Montage-Sets für die Zeit nach 1980.

XXII. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

116. Spanien hat aus innerwirtschaftlichen Gründen, aber auch als Maßnahme im Vorfeld seines Beitritts zur Gemeinschaft, umfassende autonome, gegenüber allen verbindliche Zollsenkungen vorgenommen. Obgleich diese Senkungen auch gegenüber

der Gemeinschaft nicht konsolidiert worden sind, hat die Gemeinschaft sie in der Sitzung des Gemischten Ausschusses EG-Spanien am 11. Juni 1979 als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt, zumal die Spanier die Senkung als voraussichtlich „dauerhaftes Provisorium" bezeichneten. Nach spanischen Angaben beträgt das effektive durchschnittliche Schutzniveau für Importe aus der Gemeinschaft nach diesen Maßnahmen noch 8,1 v. H.

In mehreren lange umstrittenen Fragen der Durchführung des präferentiellen Handelsabkommens von 1970 zeigt sich Spanien nunmehr ebenfalls flexibel. Zum Grenzausgleich für indirekte Steuern konnte Spanien jedoch immer noch keine konkreten Zusagen machen und auch keinen Termin für die längst geplante Anwendung der Mehrwertsteuer angeben.

117. Im Rahmen der Assoziierung mit der Türkei hat sich der Rat am 8. Mai 1979 auf ein Angebot über eine Reihe flankierender Maßnahmen zugunsten der türkischen Wirtschaft geeinigt. Neben neuen finanziellen Hilfen zu Sonderkonditionen erklärt sich die Gemeinschaft entsprechend türkischen Wünschen bereit, die Liberalisierungsverpflichtungen der Türkei für Importe aus der EG auf die Dauer von fünf Jahren zu suspendieren. In dieser Konsolidierungsphase will die Türkei die Voraussetzungen für die Wiederingangsetzung des Prozesses zur Zollunion schaffen. Auf Grund ihrer anhaltenden Beschäftigungsprobleme schlägt die Gemeinschaft ihrerseits vor, die z. Z. bestehende Regelung für türkische Gastarbeiter zu verlängern, die die Festigung ihrer Rechtsstellung zum Ziel hat, aber keine Neuzuwanderung vorsieht.

118. Am 12. Juni 1979 fand, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum mit Tunesien und Israel die konstituierende Tagung des Kooperationsrats EG/Marokko statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Handelsprobleme Marokkos, insbesondere in der Perspektive der Süderweiterung der EG.

In diesem Zusammenhang hatte der Rat die Kommission mit einer Studie über die Auswirkungen der neuen Beitritte auf Drittländer, insbesondere auf die übrigen Mittelmeerländer, beauftragt. Die Kommission hat erste Überlegungen am 21. Juni 1979 vorgelegt. Die Bundesregierung wird dem Drittlandaspekt der Erweiterung besondere Aufmerksamkeit widmen.

XXIII. Abkommen von Lomé

119. Die Verhandlungen über eine Erneuerung des Lomé-Abkommens, das im März 1980 in Kraft treten und wieder fünf Jahre gelten soll, wurden am 27. Juni 1979 in Brüssel abgeschlossen.

Nach Klärung einiger Punkte von geringerer Bedeutung, die jedoch das Verhandlungsergebnis kaum mehr in Frage stellen, soll das neue Abkommen Ende Oktober/Anfang November 1979 wieder in Lomé unterzeichnet werden.

Das neue Abkommen führt im wesentlichen den Inhalt des bisherigen Abkommens fort.

Auf dem Gebiet des Warenverkehrs wird die freie Einfuhrmöglichkeit in die EG beibehalten, die Konzessionen in dem durch Agrarmarktordnungen geschützten Warenbereich werden verbessert. Bevor die Gemeinschaft im Falle von Marktstörungen die Schutzklausel anwendet, muß sie die AKP-Staaten konsultieren. In dem neuen Abkommen wird besonderes Gewicht auf Handelsförderungsmaßnahmen gelegt, damit die den AKP gewährten Handelspräferenzen auch tatsächlich ausgenutzt werden können.

Im Bereich der industriellen Zusammenarbeit werden sich die Aktivitäten des seit rd. zwei Jahren bestehenden Zentrums für industrielle Zusammenarbeit verstärken. Darüber hinaus wird der Förderung privater Investitionen mehr Bedeutung eingeräumt als bisher. Die AKP-Staaten haben sich in diesem Zusammenhang bereit erklärt, die Investitionen der Mitgliedstaaten nicht diskriminierend zu behandeln.

Als Neuerung ist eine besondere Förderung von Investitionen im Bergbau- und Energiebereich vorgesehen. Die Europäische Investitionsbank will hierfür zusätzliche Darlehen – bis 200 Mio ERE (506 Mio DM) – zur Verfügung stellen. Solche Investitionen können gegebenenfalls zum Gegenstand projektspezifischer Abkommen gemacht werden, in denen die Rechte und Pflichten der Beteiligten näher präzisiert werden.

Das Stabex-System wird um einige Erzeugnisse erweitert, das hierfür zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf 550 Mio ERE (1,39 Mrd. DM) erhöht. Weitere Änderungen zugunsten der AKP betreffen ferner den Auslöse- und Rückzahlungsmechanismus.

Neue Vereinbarungen betreffen einen Sonderfonds für bestimmte Bergbauerzeugnisse, von deren Export die Wirtschaft der AKP in hohem Maße abhängig ist. Begünstigt sind folgende Produkte: Kupfer/Kobalt, Mangan, Phosphat, Bauxit/Alumine, Zinn, Eisenpyrit und Eisenpellets sowie Eisenerz aus neuen Abbaustätten. Das System ist mit 280 Mio ERE (708 Mio DM) dotiert. Die Hilfe wird im Unterschied zu Stabex als Beitrag zur Finanzierung konkreter Projekte gewährt. Voraussetzung für die Hilfe sind Förder- und Absatzschwierigkeiten von an sich rentabel arbeitenden Bergbaubetrieben auf Grund außergewöhnlicher Umstände.

Das finanzielle Gesamtengagement der Gemeinschaft (Europäischer Entwicklungsfonds, Europäische Investitionsbank, Verwaltungskosten) im neuen Abkommen beträgt 5,607 Mrd. ERE (14,186 Mrd. DM). Dies bedeutet gegenüber dem vergleichbaren Betrag aus dem noch bis Februar 1980 laufenden derzeitigen Abkommen eine Steigerung von 62 v. H. Davon werden 4,542 Mrd. ERE (11,49 Mrd. DM) wie bisher aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt einen Anteil von rd. 28 v. H. Das Schwergewicht des finanziellen Engagements der Gemeinschaft liegt bei der Finanzierung von Entwicklungsprojekten, die sektoriellen Prioritäten – Landwirt-

schaft, Verkehr, Industrie, Energie, Ausbildung – bestimmen die AKP-Staaten.

120. Im Rahmen des laufenden Abkommens haben sich die Stabex-Zahlungen stark erhöht. Der für die Tranche 1978, die in diesem Jahr ausgezahlt werden soll, einschließlich aufgelaufener Reste zur Verfügung stehende Betrag reicht nicht aus. Die Kommission rechnet mit Zahlungsverpflichtungen von über 160 Mio ERE (405 Mio DM) und hat einen Vorgriff auf die nächste Jahrestranche in Höhe von 15 Mio ERE (38 Mio DM) beantragt.

121. Bei der Projektfinanzierung waren Ende Juli 1979 insgesamt rd. 2 Mrd. ERE (5,06 Mrd. DM) oder ca. 66,7 v. H. des Gesamtvolumens des Fonds gebunden. Der Mittelabfluß – ein Indikator für die Umsetzungsgeschwindigkeit der Planungen – hat sich deutlich erhöht. Die Kommission hat daher 1979 eine außerplanmäßige zweite Einzahlung von den Mitgliedstaaten angefordert.

XXIV. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

122. Der Dialog auf hoher Ebene zwischen den USA und der EG wurde bei Treffen in Brüssel und Washington intensiv fortgesetzt. Wichtigstes Thema war der Abschluß der GATT-Runde und die zukünftige Anwendung ihrer Ergebnisse. Die Gemeinschaft bemühte sich während des Ratifizierungsverfahrens im US-Kongreß sicherzustellen, daß die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in amerikanisches Recht den Resultaten von Genf gerecht wird.

EG und USA erörterten ferner die weltwirtschaftliche Lage, die Energiesituation und die Entwicklung im Stahlsektor. Die amerikanischen Edelstahlkontingente, für deren Abbau sich die Gemeinschaft nachdrücklich eingesetzt hat, sollen in Kürze ganz aufgehoben werden. Damit kann sich der Warenverkehr in diesem Bereich wieder ungehindert entwickeln.

Kanada

123. Die EG und Kanada konzentrierten sich in ihren Konsultationen auf außenwirtschaftliche Fragen, insbesondere auf den Abschluß der GATT-Runde. Die Gemeinschaft bemühte sich sicherzustellen, daß die praktische Anwendung der Verhandlungsergebnisse auch von den kanadischen Provinzen mitgetragen wird.

Japan

124. Die handelspolitischen Probleme zwischen der Gemeinschaft und Japan sind auf der Ratstagung am 12. Juni 1979 in Luxemburg und auf der Sitzung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 1979 in Straßburg wiederum intensiv erörtert worden. Der Europäische Rat stellte dabei unter dem Eindruck der noch unbefriedigenden Entwicklung des Handels der EG mit Japan in den ersten Monaten des Jahres fest, daß das Ungleichgewicht in den Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan angehalten und sich verschärft hat. In dem Bestreben, die Zusammenarbeit mit Japan auf allen Gebieten auszuweiten und zu verstärken, äußerte der Europäische Rat den Wunsch, daß die japanische Regierung unter Berücksichtigung der Stellung und Verantwortung Japans in der Weltwirtschaft durch geeignete Maßnahmen dazu beiträgt, eine besonders besorgniserregende Situation zu beheben. Der Europäische Rat wünscht, daß die regelmäßigen Konsultationen zwischen der Kommission und Japan rasch zu einer breiteren Öffnung des japanischen Marktes für die Ausfuhren der EWG führen, so daß sich Aussichten auf umfassendere und ausgewogenere Beziehungen eröffnen. Hierzu wird von der Gemeinschaft die Auffassung vertreten, daß eine Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Japan vor kurzsichtigen Repressalien der Vorzug gegeben werden müßte. Die Bundesregierung hofft, daß sich mit der weiteren de facto Öffnung des japanischen Marktes und den verstärkten Anstrengungen der europäischen Industrie um diesen Markt das Handelsungleichgewicht der Gemeinschaft im Verhältnis zu Japan verringert. In dieser Erwartung fühlt sich die Bundesregierung mit Blick auf die positiven Ansätze in der Entwicklung des Warenaustausches mit Japan in den Sommermonaten des Jahres bestärkt.

Australien

125. Im Juni 1979 haben Australien und die EG nach längeren Verhandlungen im Rahmen der GATT ein Abkommen über ihre künftigen Handelsbeziehungen geschlossen. Es sichert u. a. Australien einen Zugang zum Agrarmarkt der Gemeinschaft bei Rindfleisch und Käse, während die EG bei einer Reihe von Industriegütern Zollsenkungen oder -festschreibungen erreichte.

Gegenwärtig ist die Kommission bestrebt, eine Außenvertretung der Gemeinschaft, wie sie schon in anderen wichtigen Wirtschaftspartnerländern (z. B. USA, Kanada und Japan) besteht, auch in Canberra einzurichten.

Europäisch-Arabischer Dialog

126. Die Aufspaltung der Arabischen Liga nach den Bagdader Beschlüssen hat sich auch auf die Intensität des Dialogs ausgewirkt. Mit Ausnahme einzelner Industrialisierungs-Fachgruppen haben in letzter Zeit keine Treffen mit der arabischen Seite mehr stattgefunden.

Iran

127. Nach mehrfachen Sondierungsgesprächen hatte die iranische Regierung im Oktober 1978 ihre Vorstellungen über ein Handelsabkommen mit der EG im einzelnen dargelegt. Dabei ist Iran den Vorschlägen der EG über ein nichtpräferenzielles Abkommen näher gekommen. Ein Treffen zwischen der Kom-

mission und der neuen iranischen Regierung kam erstmals im August 1979 zustande. Den wieder verstärkt geäußerten iranischen Wünschen auf Abschluß eines Präferenzabkommens hat die Kommission erneut widersprochen.

Jugoslawien

128. Auf der Basis des am 6. Februar 1979 vom Rat verabschiedeten Mandats hat die Gemeinschaft am 2./3. Juli 1979 die Verhandlungen über ein neues Abkommen aufgenommen. Das vorgesehene Abkommen soll präferentiellen Charakter haben; es soll Jugoslawien ermöglichen, seine Exporte in die Gemeinschaft zu steigern und sein erhebliches strukturelles Handelsdefizit abzubauen.

In den Verhandlungen trug die jugoslawische Delegation ihre Position vor und übergab ein umfangreiches Thesenpapier. Danach besteht zwischen beiden Seiten Übereinstimmung über das allgemeine Konzept eines Abkommens, wie Präambel und Abkommensziele, über die grundsätzliche Notwendigkeit von Beschränkungen im Handelsbereich sowie über verschiedene Bereiche der künftigen Zusammenarbeit. In einer Reihe von Sachfragen weichen jedoch die Verhandlungspositionen erheblich voneinander ab, z. B. im Agrarbereich, im Sozialbereich, bei der finanziellen Zusammenarbeit und in der Frage des Umfangs des handelspolitischen Schutzes. Eine vertiefte Diskussion dieser Regelung ist erforderlich. Beide Verhandlungsdelegationen hielten die bestehenden Übereinstimmungen in den Grundpositionen für eine ausreichende Basis für weitere Verhandlungen, die im Herbst fortgeführt werden sollen.

Die Kommission wird in Belgrad eine Außenvertretung der Gemeinschaft einrichten.

Staatshandelsländer

129. Die im Mai 1978 in Moskau begonnenen und im November in Brüssel fortgesetzten Gespräche zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten sollen in diesem Jahr voraussichtlich mit einem Treffen im September in Moskau wieder aufgenommen werden. Der rechtliche Rahmen und der Themenkreis für ein derartiges Abkommen bedürfen noch eingehender Erörterungen. Z. Z. wird ein neuer RGW-Vorschlag vom Juni 1979 EG-intern geprüft.

130. Die EG hat die am 27. Februar begonnenen Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien fortgesetzt. Ein grundsätzliches Verhandlungsmandat war vom Rat am 6. Februar 1979 beschlossen worden.

Rumänien hatte der Gemeinschaft im Juli 1978 Verhandlungen über ein Sektorenabkommen auf dem Gebiet des Handels mit Industrieprodukten vorgeschlagen. Diese rumänische Initiative stellte die erste positive Reaktion eines RGW-Staates auf das Verhandlungsangebot der Gemeinschaft an die östlichen Staatshandelsländer vom November 1974 dar. Sie entspricht dem traditionellen rumänischen Drängen nach verbesserten und stabilisierten Einfuhrbedingungen der EG.

Die Verhandlungen werden im Herbst 1979 fortgeführt.

VR China

131. Die Verhandlungen der EG über ein Abkommen mit der VR China auf dem Textilsektor sind am 18. Juli 1979 mit der Paraphierung einer Vereinbarung in Peking abgeschlossen worden. Darin werden China gegenüber dem früher praktizierten autonomen Regime von Handelsbeschränkungen vergrößerte Marktmöglichkeiten in der Gemeinschaft eröffnet. Während die EG-Staaten bisher durchschnittlich 60 der 114 vom Abkommen erfaßten Kategorien autonom beschränkt hielten (D 41, F 55, Benelux 61, UK 81), ist jetzt eine Ausfuhrselbstbeschränkung durch China bei nur 16 Kategorien vorgesehen. Bei den beschränkt bleibenden Warengruppen werden die Liefermöglichkeiten Chinas wesentlich angehoben (für Deutschland insgesamt um 80 v. H., davon bei den besonders sensiblen Waren der Gruppe I 90 v. H., bei Blusen 160 v. H., T-Shirts 188 v. H., Baumwollgewebe 198 v. H. und Pullovern 238 v. H.). Da die neuen, erhöhten Quoten bereits ab 1. Januar 1979 gelten, erhält China für dieses Jahr erhebliche zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten an Textilien. – Innerhalb der EG hat die Bundesrepublik Deutschland in Vorbereitung der Verhandlungen dafür plädiert, einen angemessenen Marktzugang Chinas im Textilbereich zu gewährleisten.

132. Am 17./18. Juli 1979 hat der Gemischte Ausschuß EG/China zum ersten Mal getagt. Im Mittelpunkt der Erörterungen in Peking standen Fragen der Handelsausweitung, besonders der Ausweitung chinesischer Exporte in die EG.

Die Gemeinschaft hat bei dieser Gelegenheit ihre Absicht angekündigt, China ab 1980 als Begünstigten in das System der Allgemeinen Zollpräferenzen (mit Ausnahme einiger sensibler Sektoren) aufzunehmen.

XXV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

133. Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten am Programm 1979 und die Leitlinien für 1980 der Hilfe an nichtassoziierte Entwicklungsländer so weit fortgeführt, daß bei der nächsten Ratstagung im Oktober dieses Jahres nach Möglichkeit Beschlüsse gefaßt werden können. Wie bisher sollen die Mittel vornehmlich den bevölkerungsreichsten und ärmsten Staaten Asiens zukommen.

134. Die Bemühungen um eine – von der Bundesregierung stark geförderte – weitere Verbesserung der entwicklungspolitischen Qualität der Nahrungsmittelhilfe wurden fortgesetzt. Der zu diesem Zweck von der Kommission vorgelegte Verordnungsent-

wurf wird in den zuständigen Ratsgremien weiter behandelt.

Im Juni wurde das Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft für 1979 mit einem Gesamtvolumen von 720 000 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteröl zu einem Kostenaufwand von umgerechnet etwa 1,66 Mrd. DM (Schenkungs- und Erstattungsanteil) verabschiedet.

Für Indochinaflüchtlinge wurden über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen Nahrungsmittel im Werte von rund 58 Mio DM und eine Barhilfe von umgerechnet etwa 35 Mio DM bereitgestellt.

135. Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 385 Mio US Dollar an der KIWZ-Sonderaktion zugunsten besonders armer Entwicklungsländer hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Beiträge in Höhe von rund 111 und 137 Mio DM ausgezahlt. Diese Aktion wird von der Weltbanktochter IDA durchgeführt.

XXVI. Internationale Übereinkommen

Getreide

136. Die Gemeinschaft hat der Verlängerung der Übereinkommen über den Weizenhandel und die Nahrungsmittelhilfe um zwei Jahre, d. h. bis Juni 1981, zugestimmt. Damit soll ausreichende Zeit geschaffen werden, um die im Februar d. J. abgebrochene UN-Getreidekonferenz wieder aufzunehmen und zu einem für alle Beteiligten annehmbaren Abschluß zu bringen.

Olivenöl

137. Die Gemeinschaft hat als größter Erzeuger von Olivenöl an der Aushandlung eines neuen, auf fünf Jahre befristeten internationalen Übereinkommens für Olivenöl maßgeblich mitgewirkt. Ziel des Übereinkommens ist die Stabilizierung des Weltmarktes für Olivenöl durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Beteiligten.

Kakao

138. Die 2. Runde der VN-Kakaokonferenz im Juli 1979 hat noch nicht in allen Punkten Einvernehmen erzielen können. Der internationale Kakaorat hat in seiner Tagung vom 10. bis 14. September 1979 beschlossen, die VN-Kakaokonferenz für die Zeit vom 19. bis 30. November 1979 erneut einzuberufen. Die EG tritt in den Verhandlungen mit gemeinschaftlichen Leitlinien auf.